UBS (Lux) Investment SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes (der «**Prospekt**»), der Satzung der Gesellschaft (die «**Satzung**»), des letzten Jahresberichtes und, sofern dieser bereits veröffentlicht wurde, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und in einem der darin aufgeführten Dokumente enthalten sind. Ausserdem wird Anlegern, bevor sie Aktien zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («BiB») zur Verfügung gestellt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («KIID») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «BiB» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «KIID». Informationen darüber, ob ein Subfonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Website der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Anleger können den Verkaufsprospekt, die BiBs, die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Kopien der Satzungen unter www.ubs.com/funds abrufen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Subfonds der Gesellschaft kommen die im betreffenden Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft gibt keine vertraulichen Informationen über die Anleger weiter, es sei denn, sie ist aufgrund von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dazu verpflichtet.

Die Eintragung der Gesellschaft in die «Offizielle Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen unter Aufsicht der CSSF gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010» stellt keinen Hinweis auf die Eignung der Anlage dar. Jede gegenteilige Darstellung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren Finanz- oder sonstigen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung, des Umtauschs, der Rückgabe oder des anderweitigen Handels mit den Aktien der Gesellschaft nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Sitzes erkundigen.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmässig oder zulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Die in diesem Prospekt genannten Aktien der Subfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft

oder ausgeliefert werden. Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten,

verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission

- Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG IN DER VRC: DIESER PROSPEKT WURDE VON KEINER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE DER VOLKSREPUBLIK CHINA (VRC) FÜR DIE ZWECKE DIESES PROSPEKTES GENEHMIGT ODER REGISTRIERT, MIT AUSNAHME VON HONGKONG, MACAU UND TAIWAN. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE AKTIEN DES FONDS IN DER VRC WEDER ÖFFENTLICH NOCH PRIVAT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DAS ANGEBOT DER AKTIEN DES FONDS IM RAHMEN DIESES PROSPEKTES IST KEIN ANGEBOT IN DER VRC UND SOLL AUCH NICHT ALS SOLCHES VERSTANDEN WERDEN. ES IST PERSÖNLICH FÜR DEN ANLEGER BESTIMMT, AN DEN DIESER PROSPEKT GERICHTET WURDE. DIE AKTIEN DES FONDS WERDEN IN DER VRC WEDER DIREKT NOCH INDIREKT EINZELPERSONEN, INSTITUTIONEN ODER VERMÖGENSVERWALTUNGSPLÄNEN DER VRC ANGEBOTEN ODER ZU DEREN GUNSTEN VERKAUFT. DARÜBER HINAUS WIRD IN DER VRC KEINE EINLADUNG, WERBUNG, AUFFORDERUNG ODER ANDERE ART UND WEISE DES ANBIETENS ODER DES VERKAUFES VON AKTIEN DES FONDS ERFOLGEN.

FERNER MÜSSEN ANLEGER, DIE STAATSBÜRGER DER VRC ODER NACH DEM RECHT DER VRC GEGRÜNDETE INSTITUTIONEN ODER VERMÖGENSVERWALTUNGSPLÄNE SIND, VOR DEM KAUF VON AKTIEN DES FONDS MÖGLICHERWEISE VERSCHIEDENE GENEHMIGUNGEN VON DEN ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDEN DER VRC EINHOLEN UND/ODER BEI DIESEN BEHÖRDEN BESTIMMTE REGISTRIERUNGEN VORNEHMEN UND UNTERLAGEN EINREICHEN, UND DIE ANLEGER AUS DER VRC SIND VERPFLICHTET, DIESE GENEHMIGUNGEN EINZUHOLEN UND/ODER DIESE REGISTRIERUNGEN UND EINREICHUNGEN VORZUNEHMEN, FALLS DIES GESETZLICH ODER ANDERWEITIG ERFORDERLICH IST. ANLEGER, DIE IN DEN BESITZ DIESES PROSPEKTES GELANGEN, WERDEN VOM EMITTENTEN UND SEINEN VERTRETERN AUFGEFORDERT, DIESE BESCHRÄNKUNGEN ZU BEACHTEN.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) (die «personenbezogenen Daten»). Der Anleger kann die Mitteilung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft einen Antrag auf Aktien jedoch ablehnen.

Die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden für den Abschluss und die Durchführung der Zeichnung bei der Gesellschaft (d. h. für die Erfüllung eines Vertrags), für die berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung der der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA oder dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die oben erwähnten «berechtigten Interessen» sind:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnittes genannten Verarbeitungszwecke;
- die Erfüllung und Einhaltung der Rechenschaftspflichten der Gesellschaft und der behördlichen Auflagen weltweit; und

die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes können personenbezogene Daten von der Gesellschaft an ihre Datenempfänger (die «**Empfänger**») übermittelt werden, bei denen es sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken um ihre verbundenen Unternehmen und Dritte handelt, die die Aktivitäten der Gesellschaft unterstützen und zu denen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, die Verwahrstelle, der Abschlussprüfer der Gesellschaft, die Zahlstellen und die Rechtsberater der Gesellschaft gehören.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten. Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die ausserhalb des EWR in einem Land ansässig sind, das kein angemessenes Schutzniveau bietet, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten der Anleger in einer Weise geschützt werden, die dem durch das Datenschutzgesetz gebotenen Schutz gleichwertig ist, was in Form von durch die EU-Kommission genehmigten «Modellklauseln» geschehen kann. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem er sich schriftlich an die oben im «Verzeichnis» angegebene Adresse der Gesellschaft wendet.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, innerhalb oder ausserhalb des EWR übermitteln. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Datenverantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Entsprechend den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger auf schriftlichen Antrag, der an die oben im «Verzeichnis» angegebene Adresse der Gesellschaft zu richten ist, das Recht auf:

Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie die Gesellschaft seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));

- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen. Die Gesellschaft muss diese Verarbeitung beenden, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser

Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);

- Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission («CNPD») unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Die Gesellschaft wurde am 30. März 2006 gemäss Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung («Gesetz von 2010») als offener Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» (SICAV) gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nr. B 115356 beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés, «RCS») in Luxemburg eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 von einem OGA gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 in einen OGAW gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 umgewandelt. Das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, die diese Umwandlung beschlossen hat, wurde im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» veröffentlicht. Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur mit mehreren Subfonds (zusammen die «**Subfonds**» und jeder einzelne ein «**Subfonds**»). Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. In Bezug auf die Aktionäre wird jeder Subfonds als von den anderen Subfonds getrennt betrachtet. Die Vermögenswerte eines Subfonds können nur zum Ausgleich der Verbindlichkeiten verwendet werden, die der betreffende Subfonds übernommen hat.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz: 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg)

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender Robert Süttinger,

Managing Director,

UBS Asset Management Switzerland AG,

Zürich

Mitglieder Francesca Guagnini,

Managing Director,

UBS Asset Management (UK) Ltd.,

London

Josée Lynda Denis, Independent Director,

Luxemburg

Ioana Naum, Executive Director,

UBS Asset Management Switzerland AG,

Zürich

Raphael Schmidt-Richter, Executive Director,

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,

Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., R.C.S. Luxembourg B 154.210 (die «Verwaltungsgesellschaft»).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy,

L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «Mémorial» und zusammen mit dem «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» nachstehend als das «Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg» bezeichnet) veröffentlicht und letztmals am 1. Oktober 2024 geändert.

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist beim RCS zur Einsicht hinterlegt. Einer der Gesellschaftszwecke der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung von luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Aktien dieser Produkte. Zum Datum dieses Prospektes verwaltet die Verwaltungsgesellschaft ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'742'000 und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

UBS Asset Management (Europe) S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender Michael Kehl,

Head of Products, UBS Asset Management Switzerland AG,

Zürich, Schweiz

Mitglieder Ann-Charlotte Lawyer,

Independent Director,

Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Francesca Prym,

CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Eugène Del Cioppo,

CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG,

Basel, Schweiz

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof UBS Asset Management (Europe) S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andreas Rossi UBS Asset Management (Europe) S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwaltung

Die Anlageverwalter sind, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds alle diesbezüglichen Transaktionen aus (der/die «Anlageverwalter»). Die Anlageverwaltungseinheiten von UBS Asset Management können nach Massgabe des Gesetzes von 2010 ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Anlageverwalter innerhalb von UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Anlageverwalter.

Anlageverwalter

Subfonds	Anlageverwalter
UBS (Lux) Investment SICAV – China A Opportunity (USD)	Der Anlageverwalter des Subfonds UBS (Lux) Investment SICAV – China A Opportunity (USD) ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd. UBS Asset Management (Singapore) Ltd. hat die Anlageverwaltung eines Teils oder der Gesamtheit des Vermögens dieses Subfonds an UBS Asset Management (Hong Kong) Ltd. übertragen.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde auf der Grundlage eines zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwahrstelle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwahrstellenvertrages (der «Verwahrstellenvertrag») zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft bestellt (die «Verwahrstelle»).

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft sowie zur Gewährleistung einer effektiven und ordnungsgemässen Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Verwahrstellenvertrag») beauftragt. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und der Satzung berechnet wird, (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft

ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Prospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unterdepotstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unterdepotstelle und eines Unterbeauftragten und auf laufender Basis hat die Verwahrstelle gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und ihre Konzerngesellschaften in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterdepotstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unterdepotstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden.

Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unterdepotstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich auf der folgenden Website: https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unterdepotstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unterdepotstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unterdepotstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unterdepotstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unterdepotstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unterdepotstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «hinterlegten Vermögenswerte des Fonds») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterdepotstelle (der «Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Rückgabe eines Finanzinstruments gleicher Art oder des entsprechender Geldbetrages zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für

den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, ausser in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die der Gesellschaft unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrages erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» (die «CSSF») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter https://www.ubs.com/lux-europe-se zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange.

Northern Trust Global Services SE wurde im Rahmen eines zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Administrationsstelle des OGA auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Administrationsstellenvertrages zur Administrationsstelle des OGA der Gesellschaft (die «Administrationsstelle des OGA») bestellt.

Die Administrationsstelle des OGA ist in dieser Eigenschaft für die allgemeinen administrativen Pflichten verantwortlich, die mit der Verwaltung der Gesellschaft verbunden sind und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur

Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten der Administrationsstelle des OGA sind in einem Administrationsstellenvertrag geregelt, der zwischen der Administrationsstelle des OGA, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Jede der Parteien kann den Administrationsstellenvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Administrationsstellenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn und soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg wurde zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt und wird alle im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Vertriebsstellen und andere Vertriebsträger

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz (ihre Niederlassungen oder ihre Konzerngesellschaften, Rechtsnachfolger oder Beauftragten) sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern, in denen die Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Investment SICAV – China A Opportunity (USD)

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die sowohl in ein diversifiziertes Portfolio mit Schwerpunkt auf chinesischen A-Aktien (wie unten definiert) als auch in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger müssen bereit sein, die mit chinesischen A-Aktien verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Historische Performance

Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB zu jeder aktiven Aktienklasse aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Aktie eines Subfonds nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen oder das Ausmass der Schwankungen

- beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste): Veränderungen, die sich
 - auf bestimmte Unternehmen auswirken,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderungen von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -
- verschuldung, Inflation, Veränderungen des rechtlichen Umfelds,
- Veränderung des Anlegervertrauens in bestimmte Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder,
- Branchen und Sektoren sowie Veränderungen der Rohstoffpreise.

Durch die Diversifikation der Anlagen ist jeder Anlageverwalter bestrebt, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Die Gesellschaft

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft bietet Anlegern eine Reihe verschiedener Subfonds an («Umbrella-Struktur»), die jeweils gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Prospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds oder bei einer

Änderung der Liste der zulässigen Anlageverwalter aktualisiert wird.

Gesellschaft	
Name der Gesellschaft	UBS (Lux) Investment SICAV
Rechtsform:	Offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» («SICAV»)
Gründungsdatum:	30. März 2006
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	R.C.S. B 115.356
Geschäftsjahr:	1. Februar bis 31. Januar
Jährliche Generalversammlung:	Jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg, wie in der Einberufungsmitteilung zu einer solchen Versammlung angegeben.

Satzung		
Erstveröffentlichung	20. April 2006	Veröffentlicht im Amtsblatt des
		Grossherzogtums Luxemburg
Änderungen	9. Mai 2011	Veröffentlicht im Amtsblatt des
		Grossherzogtums Luxemburg
	24. November 2016	Veröffentlicht im Amtsblatt des
		Grossherzogtums Luxemburg
	3. November 2020	Veröffentlicht im Amtsblatt des
		Grossherzogtums Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft	UBS Asset Management (Europe) S.A., R.C.S. Luxembourg
	B 154.210

Jede Änderung der Satzung wird mittels Hinterlegungsvermerk im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg und wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben veröffentlicht. Nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre werden die Änderungen für alle Aktionäre rechtsverbindlich. Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn er selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren. Die Gesellschaft weist die Anleger ferner darauf hin, dass es unter Umständen nicht immer möglich ist, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «Aktien») dargestellt wird. Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Klasse geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds oder diese Aktienklasse betreffen. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Jeder Subfonds entspricht jedoch einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für die Beziehungen zwischen den Aktionären wird jeder Subfonds als eigenständige Einheit betrachtet. Die Vermögenswerte eines Subfonds stehen ausschliesslich zur Befriedigung der Ansprüche dieses Subfonds und der Rechte von Gläubigern zur Verfügung, deren Forderungen im Zusammenhang mit diesem Subfonds entstanden sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit neue Subfonds auflegen und/oder bestehende Subfonds auflösen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds oder Ausgabe einer neuen Aktienklasse aktualisiert. Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihrer Laufzeit und des Gesamtvermögens nicht begrenzt.

Rechte der Anleger gegenüber den Dienstleistern der Gesellschaft

Unbeschadet möglicher deliktischer und quasi-deliktischer Ansprüche, stehen den Anlegern der Gesellschaft keine eigenen direkten Ansprüche gegen die von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Dienstleister zu.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste
«P»	handelbare Einheit beträgt
	0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien
	AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900,
	PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste
14.4	handelbare Einheit beträgt
«K-1»	0.001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Aktien dieser Klasse und wird auf Ebene
	der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Dieser Mindestanlagebetrag muss mit jedem
	Zeichnungsauftrag erreicht oder übertroffen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst,
	beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio.,
	EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio.,
	SEK 35
	Mio., SGD 5 Mio. oder USD 5 Mio.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die
	eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds
"IZ D»	
«K-B»	unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001.
	Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100,
	NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die
	eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von dieser
	ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds
	unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der
«K-X»	Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Depotbank umfassen) und den Vertrieb werden den
	Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit
	beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser
	Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000,
	NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der
	UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine
	Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf
	eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die
«F»	Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall
	sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen
	Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien
	beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser
	Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000,
	NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten,
	die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen
	keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen
	oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern
	diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen
	nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder
«Q»	in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft
,	übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen
	Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
	Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes
	beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000,
	DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500,
	SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten
	Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine
	Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine
	Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren
	Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds
	verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das
	Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder
«QL»	dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr
	erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine
	andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft
	übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen
	Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
	Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes
	beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000,
	DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500,
	SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im
	Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale
«I-A1»	Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare
"' \\ ''	
	Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis
	dieser Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000,
	JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im
«I-A2»	•
	Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale
	Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare
	Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis
	dieser Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000,
	NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100. Der Mindestzeichnungsbetrag
	für diese Aktien beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).
	Bei der Zeichnung
	(i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder
	(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder sein Portfolio in kollektiven
	Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen
	Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner)
	oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr
	ermächtigten Vertragspartner) über CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in
	Fremdwährung) betragen; oder
	(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der
	UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.
	Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS
	verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven
	Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im
	Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale
	Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste
	handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der
	Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100,
	HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100. Der
	Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden
«I-A3»	
	Gegenwert in Fremdwährung).
	Bei der Zeichnung
	(i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder
	(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder sein Portfolio in kollektiven
	Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen
	Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten
	Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG
	(oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 100 Millionen (oder den
	entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder
	(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der
1	UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.
1	Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS
	verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven
1	Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
L	1

	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder
	ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung: (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven
«I-A4»	Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 500 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder
	(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.
	Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS
	verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven
	Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann
	gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht
	werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle
	steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im
	Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung über die Investition in Subfonds dieser Gesellschaft mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem
«I-B»	von ihr ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fendsverwaltung deskt (einschlieselich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der
«I-D»	Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Depotbank) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb
	werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste
	handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100,
	HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung über
	die Investition in Subfonds dieser Gesellschaft mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die
«I-X»	Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Depotbank
	umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen
	berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes
	beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100 oder USD 100.
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im
	Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung über die Investition eines im Prospekt festgelegten Betrags in die Subfonds dieser Gesellschaft mit UBS Asset
	Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die
«U-X»	Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der
	Administrationsstelle und der Depotbank umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den
	vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000,
	CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000,
	JPY 1 Mio., NOK 90'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000 oder USD
	10'000.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) ihre Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen können.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt:

- a) Kaufaufträge für Aktien nach freiem Ermessen abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gekauft oder gezeichnet wurden.

Zusätzliche	Zusätzliche Merkmale der Aktienklassen:				
	Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN,				
Währung	RMB, RUB, SEK, SGD oder USD lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung des jeweiligen				
waniang	Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse				
	aufgeführt. Die Rechnungswährung				
	geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.				
	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Subfonds identisch				
	sind («Aktienklassen in Fremdwährungen»), wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungskurses				
	für diese Aktienklassen gegen die Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Es ist vorgesehen, dass				
	der Betrag der Absicherungen zwischen 95 % und 105 % des Gesamtvermögens der Aktienklasse in				
	Fremdwährung liegt.				
«hedged»	Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in				
"Heugeu"	Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten				
	Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden dann alle notwendigen Massnahmen				
	ergreifen, um die Absicherungen wieder in die vorstehend genannten Grenzen zurückzuführen.				
	Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkung auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen				
	ergeben, welche auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds				
	lauten.				

Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), abgekürzt RMB, die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «VRC»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH).

Der Nettoinventarwert von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet.

Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird.

Die Konvertierbarkeit des RMB zwischen dem Offshore RMB (CNH) und dem Onshore RMB (CNY) ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.

Auf RMB lautende Aktienklas sen Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.

Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.

Die Absicherung des Schwankungsrisikos wird wie oben unter «hedged» beschrieben durchgeführt. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen».

«acc»

Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.

«dist»

Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.

«qdist»

Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Sie können Ausschüttungen auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») vornehmen. Die Ausschüttung aus dem Kapital hat zur Folge, dass dadurch das vom Anleger in den Subfonds investierte Kapital abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Die Anleger sollten sich selbst steuerlich beraten lassen.

«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Sie können auch Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen. Die Ausschüttung aus dem Kapital hat zur Folge, dass dadurch das vom Anleger in den Subfonds investierte Kapital abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Aktien der Gesellschaft realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Die Anleger sollten sich selbst steuerlich beraten lassen. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, der 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
«2 %» «4 %» «6 %» «8 %»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag. Ausschüttungen können somit auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus dem Kapital hat zur Folge, dass dadurch das vom Anleger in den Subfonds investierte Kapital abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Aktien der Gesellschaft realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Die Anleger sollten sich selbst steuerlich beraten lassen.
Serien von Aktien	Die Angabe «2», «3» oder «4» in der Bezeichnung einer Aktienklasse (mit Ausnahme von «I-A2» oder «I-A3») weist darauf hin, dass die betreffenden Aktien zur gleichen Serie «2», «3» oder «4» innerhalb der betreffenden Aktienklasse gehören. Die Bedingungen und Konditionen aller Aktien der verschiedenen Serien innerhalb derselben Aktienklasse sind jedoch identisch.
«seeding»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Diese Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Angaben zu den oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

UBS (Lux) Investment SICAV - China A Opportunity (USD)

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, hohe Kapitalerträge sowie eine angemessene Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt und die Liquidität der Vermögenswerte gebührend zu berücksichtigen.

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70 % seines Nettogesamtvermögens in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in der VRC haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben und/oder im Referenzwert MSCI China A Onshore vertreten sind. Der überwiegende Anteil des Nettovermögens wird in chinesischen A-Aktien angelegt. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende Aktien von Gesellschaften mit Sitz auf dem chinesischen Festland (nachfolgend «A-Aktien»); diese A-Aktien werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewerbung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI China A Onshore (net dividend reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Der Subfonds kann zu Absicherungszwecken standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Geschäfte können an einer Börse oder einem anderen öffentlich zugänglichen geregelten Markt durchgeführt oder direkt mit Banken oder Finanzinstituten abgeschlossen werden, die darauf spezialisiert sind, bei diesen Transaktionen als Gegenparteien zu fungieren (OTC-Handel). Die Basiswährung des Subfonds ist der USD.

Alle bzw. ein Grossteil der in der VRC getätigten Anlagen sollen als (i) Anlagen zugelassener ausländischer Anleger («QFI») über den QFI-Status der UBS Asset Management (Singapore) Ltd und/oder der UBS Asset Management (Hong Kong) Limited und/oder als (ii) Anlagen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect abgewickelt und gehalten werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzlich Wandelanleihen halten, um ein Engagement in über den CIBM gehandelten chinesischen Wertpapieren einzugehen.

Der Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur

Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an.

Die mit einer Anlage in diesem Subfonds verbundenen Risiken sind in den folgenden Abschnitten «Allgemeine Risikohinweise» und «Besondere Risiken bei Anlagen in der VRC» ausführlich beschrieben. Dieser Subfonds eignet sich ausschliesslich für Anleger, die bereit sind, diese Risiken einzugehen.

Der maximale, auf Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnete Fremdfinanzierungsgrad dieses Subfonds beträgt 100 %.

Anleger sollten beachten, dass die Anlagen des Subfonds auch Engagements in chinesischen A-Aktien umfassen können, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden.

ESG-Integration

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als Fonds mit ESG-Integration ein. Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein konkretes Nachhaltigkeits- bzw. Impact-Ziel verfolgen und möglicherweise ein konzentriertes Anlageuniversum haben, sind Fonds mit ESG-Integration Investmentfonds, die in erster Linie auf eine Maximierung des Finanzergebnisses abzielen, wobei ESG-Aspekte als Faktoren in den Anlageprozess einfliessen. Einschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik erfasst. Weitere verbindliche Faktoren werden ggf. in der Anlagepolitik des Subfonds beschrieben.

Bei der ESG-Integration fliessen wesentliche ESG-Risiken in den Research-Prozess ein. Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen, mit dessen Hilfe die finanziell relevanten Faktoren für jeden Sektor ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Durch diese Ausrichtung auf das finanziell Wesentliche wird sichergestellt, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die in der Lage sind, das Unternehmensergebnis und damit die Anlagerenditen zu beeinflussen. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management problematische Aspekte identifiziert hat oder bestimmte ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben. Im Rahmen der Priorisierung wird festgestellt, ob und wann ein Engagement bei einem Unternehmen notwendig ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Jahren ein Dialog mit diesem Unternehmen. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und in der Stewardship Policy UBS Asset Management finden: von

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardshipengagement.html.

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und der Stewardship Policy von UBS Asset Management erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

- 1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
- 2. Förderung vorbildlicher Praktiken auf Führungsebene sowie guter Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich der von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum über nachhaltigkeitsbezogene Themen abgestimmt wurde. Informationen über die Beteiligung an Abstimmungen bei einzelnen Unternehmen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management: https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ausschlusspolitik des Portfolio Manager beschreibt die Ausschlusskriterien, die auf das Anlageuniversum der Subfonds anwendbar sind.

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html

Rechnungswährung: USD Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem	2.000 %	2.050 %
Namensbestandteil «P»	(1.600 %)	(1.640 %)
Aktienklassen mit dem	1.500 %	1.530 %
Namensbestandteil «K-1»	(1.200 %)	(1.220 %)
Aktienklassen mit dem	0.140 %	0.140 %
Namensbestandteil «K-B»	(0.000 %)	(0.000 %)
Aktienklassen mit dem	0.000 %	0.000 %
Namensbestandteil «K-X»	(0.000 %)	(0.000 %)
Aktienklassen mit dem	1.100 %	1.130 %
Namensbestandteil «F»	(0.880 %)	(0.900 %)
Aktienklassen mit dem	1.300 %	1.350 %
Namensbestandteil «Q»	(1.040 %)	(1.080 %)
Aktienklassen mit dem	1.300 %	1.350 %
Namensbestandteil «QL»	(1.040 %)	(1.080 %)
Aktienklassen mit dem	1.200 %	1.230 %
Namensbestandteil «I-A1»	(0.960 %)	(0.980 %)
Aktienklassen mit dem	1.150 %	1.180 %
Namensbestandteil «I-A2»	(0.920 %)	(0.940 %)
	1.100 %	1.130 %

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»		
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	(0.880 %)	(0.900 %)		
Aktienklassen mit dem	1.100 %	1.130 %		
Namensbestandteil «I-A4»	(0.880 %)	(0.900 %)		
Aktienklassen mit dem	0.140 %	0.140 %		
Namensbestandteil «I-B»	(0.000 %)	(0.000 %)		
Aktienklassen mit dem	0.000 %	0.000 %		
Namensbestandteil «I-X»	(0.000 %)	(0.000 %)		
Aktienklassen mit dem	0.000 %	0.000 %		
Namensbestandteil «U-X»	(0.000 %)	(0.000 %)		

Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie und/oder -politik der Gesellschaft bzw. Subfonds

UBS hat interne Abteilungen gegründet, um die Anlagestrategie und/oder -politik der Subfonds zu überwachen und gegebenenfalls zu ändern. Wenn die Performance von bestimmten Subfonds nicht zufriedenstellend ist und es sich dabei anscheinend nicht um einen vorübergehenden Trend handelt, veranlasst die Product Development-Abteilung eine Änderung der Anlagestrategie und/oder -politik des betreffenden Subfonds im für erforderlich gehaltenen Masse. Um die Durchführbarkeit der von der Product Development-Abteilung beabsichtigten Änderungen zu beurteilen, werden diese den internen Abteilungen bzw. Funktionen (insbesondere Anlageverwaltung, Betrieb, Recht und Compliance) vorgelegt, die in den Änderungsprozess von Anlagestrategie und/oder -politik eingebunden sind. Soweit und sobald die Durchführbarkeit der angestrebten Änderungen von allen einschlägigen Abteilungen bestätigt wurde, werden diese dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Genehmigung vorgelegt. Soweit und sobald diese Genehmigung erteilt wurde, werden die beabsichtigten Änderungen der CSSF vorgelegt. Soweit und sobald die Genehmigung der CSSF vorliegt, werden die betroffenen Anleger über die beabsichtigten Änderungen, ggf. unter Einräumung einer einmonatigen Frist, in der sie sich zur kostenlosen Rückgabe ihrer Aktien entscheiden können, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts «Informationen für die Aktionäre» in Kenntnis gesetzt.

Allgemeine Risikohinweise

Marktrisiko

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie den Risiken, die mit Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und ähnlichen Instrumenten verbunden sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Kurs von Aktien kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihre ursprüngliche Investition möglicherweise nicht zurück. Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Abhängigkeit der Gesellschaft von Marktbewegungen zu begrenzen, gibt es keine Garantie, dass diese Strategie erfolgreich sein wird.

Währungsrisiko

Die Aktien können auf verschiedene Währungen lauten, und die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt in diesen Währungen. Bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft können jedoch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen lauten. Dementsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte durch Wechselkursschwankungen begünstigt oder beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird Fremdwährungsrisiken ausgesetzt sein. Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungen vornehmen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine solche Strategie Verluste verhindern wird. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen lauten, das potenzielle Verlustrisiko aufgrund von Wertschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Subfonds und diesen anderen Währungen berücksichtigen.

Abgesicherte Aktienklassen

Wenn eine Absicherung vorgenommen wird, spiegeln sich die Auswirkungen der Absicherung im Nettoinventarwert und damit in der Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse wider. Ebenso werden alle Kosten, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der Aktienklasse getragen, für die sie angefallen sind. Die Absicherung erfolgt in der Absicht, die Anleger der betreffenden Aktienklasse gegen einen Wertverlust der Referenzwährung des betreffenden Subfonds gegenüber der Währung dieser Aktienklasse zu schützen.

Andererseits kann eine Währungsabsicherung verhindern, dass die Anleger von einem Wertzuwachs der Referenzwährung des Subfonds profitieren. Es ist zu beachten, dass die Absicherung auf Ebene der Aktienklassen nicht darauf abzielt, Schwankungen der Währungen der vom jeweiligen Subfonds gehaltenen Anlagen abzusichern.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds kann in bestimmte Wertpapiere investieren, die später aufgrund einer verringerten Liquidität schwer zu verkaufen sind. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z.B. die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines bestimmten Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; zudem müssen die entsprechenden Subfonds möglicherweise einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds beeinträchtigen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Anleihen

Anleihen unterliegen sowohl tatsächlichen, auf Fakten beruhenden, als auch auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf den Wert und die Liquidität der Anleihe haben können.

Schwellenländer

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen allgemeinen Risiken:

- Gefälschte Wertpapiere Bedingt durch die Schwäche der Überwachungsstrukturen können vom Subfonds erworbene Wertpapiere gefälscht sein. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- Liquiditätsprobleme Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- Währungsschwankungen Die Währungen der Länder, in die der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des betreffenden Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Techniken zur Absicherung des Währungsrisikos anzuwenden.
- Währungsausfuhrbeschränkungen Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. In diesem Fall wäre es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zurückzuführen.
- Abwicklungs- und Depotrisiken Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von

Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Wertpapiere dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, die von ausländischen Anlegern gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterliegen. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten auszugleichen. Der Subfonds wird nur in Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

- Buchhaltung – Die Buchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind Subfonds mit einem hohen Engagement in Schwellenländern besonders für risikobewusste Anleger geeignet.

Besondere Risiken bei Anlagen in der VRC

Für die Zwecke dieses Abschnitts beziehen sich Verweise auf den Subfonds auf jeden relevanten Subfonds, der in für QFI (einschliesslich QFII und RQFII) zulässige Wertpapiere durch QFI-Anlagen im Rahmen des QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors investiert.

a) Marktrisiko in Bezug auf China

Anlagen an den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern im Allgemeinen und den spezifischen Risiken des Marktes der VRC. Viele der Wirtschaftsreformen in der VRC sind in ihrer Art beispiellos oder experimentellen Charakters und können angepasst oder geändert werden. Diese Anpassungen und Änderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf Anlagen ausländischer Anleger in Aktiengesellschaften in der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie chinesischen A-Aktien.

Ein Subfonds ist keine Bankeinlage und ist nicht garantiert. Es gibt keine Garantie für die Rückzahlung des investierten Kapitals. Die Rentabilität der Anlagen eines Subfonds könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der VRC oder auf den globalen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Politik der Regierung der VRC, die Steuerpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Stimmung der Anleger, die Verfügbarkeit und die Kosten von Krediten, die Liquidität der Finanzmärkte der VRC und das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse können den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds und damit den Aktienpreis erheblich beeinflussen.

Die Auswahl an A-Aktien, die dem Anlageverwalter derzeit zur Verfügung steht, kann im Vergleich zu der Auswahl an anderen Märkten begrenzt sein. Auf den Märkten für A-Aktien, die im Vergleich zu anderen Märkten sowohl hinsichtlich des Gesamtmarktwertes als auch der Anzahl der für Anlagen verfügbaren Aktien relativ klein sind, kann auch eine geringere Liquidität bestehen. Dies könnte zu einer starken Kursvolatilität führen.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu jenem in entwickelten Ländern immer noch in der Entwicklung begriffen. Wie sich diese Reformen auf den Markt für A-Aktien insgesamt auswirken, muss sich jedoch erst noch zeigen. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung an diesen Wertpapiermärkten noch relativ schwach ausgeprägt. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Ausserdem entwickeln sich die Vorschriften ständig weiter und können sich ohne Vorankündigung ändern, was zu weiteren Verzögerungen bei den Rücknahmen oder zu Liquiditätseinschränkungen führen kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und die Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern werden möglicherweise nicht in gleichem Masse reguliert und überwacht wie in bestimmten entwickelteren Märkten.

Die Unternehmen der VRC müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Es bestehen jedoch möglicherweise erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die von Buchhaltern nach den Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken in der VRC erstellt werden, und Abschlüssen, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und sind Veränderungen unterworfen. Dies kann zu Volatilität beim Handel, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Buchung von Transaktionen sowie Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Bestimmungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt, und bei der Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen, die sich mit wirtschaftlichen Fragen wie Unternehmensorganisation und führung, Auslandsinvestitionen, Wirtschaftsverkehr, Besteuerung und Handel befassen, wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Da diese Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, bringen ihre Auslegung und Durchsetzung Unsicherheiten mit sich. Ausserdem befinden sich die Anlegerschutzgesetze der VRC noch in der Entwicklungsphase und sind möglicherweise weniger ausgereift als in entwickelten Ländern.

Investitionen in der VRC reagieren empfindlich auf eine wesentliche Änderung des politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmens in der VRC. Diese Sensitivität kann sich aus den oben genannten Gründen negativ auf das Kapitalwachstum und mithin auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Die von der Regierung der VRC ausgeübte Kontrolle über die Währungsumrechnung und künftige Wechselkursschwankungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die ein Subfonds investiert.

Angesichts der oben genannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich sinken.

b) QFI-Risiko

Anlagen durch QFII/QFI

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC einen Status als qualifizierter Investor, etwa den Status als QFI, erlangt haben, am Markt für A-Aktien und in andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Die aktuellen QFI-Bestimmungen legen für Anlagen in A-Aktien strikte Beschränkungen (z. B. Anlagerichtlinien) fest.

Die Subfonds selbst sind keine QFI, können aber über den QFI-Status des betreffenden Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors direkt in A-Aktien oder andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Alle bzw. ein Grossteil der Anlagen des Subfonds in der VRC sollen über den QFI-Status der UBS Asset Management (Singapore) Ltd und/oder der UBS Asset Management (Hong Kong) Limited abgewickelt und gehalten werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür besteht, dass die Subfonds weiterhin von dem QFI-Status des jeweiligen Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors profitieren werden oder dass dieser Status ausschliesslich für die jeweiligen Subfonds zur Verfügung steht.

Der Anlageverwalter hat eine Doppelrolle als Anlageverwalter des Subfonds und als qualifizierter QFI übernommen. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Transaktionen und Geschäfte unter Berücksichtigung der Gründungsdokumente des Subfonds sowie der für den Anlageverwalter geltenden Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden. Sollten Interessenkonflikte auftreten, wird die Gesellschaft bestrebt sein, zusammen mit der Verwahrstelle und der Unterdepotstelle der VRC (wie unten definiert) sicherzustellen, dass der Subfonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird und die Aktionäre fair behandelt werden.

Sollte der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor seinen QFI-Status verlieren oder sich zurückziehen oder abberufen werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht in A-Aktien oder andere zulässige QFI-Wertpapiere über den QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors investieren, und der Subfonds kann gezwungen sein, seine Bestände zu veräussern, was sich wahrscheinlich sehr nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde.

QFI-Bestimmungen

Die QFI-Bestimmungen, die Anlagen durch QFI in der VRC sowie die Repatriierung und Währungskonvertierung regeln, sind relativ neu. Daher gibt es vergleichsweise wenige Erfahrungswerte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der QFI-Bestimmungen, und es besteht Ungewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung. Der China Securities Regulatory Commission («CSRC») und der SAFE wurden in den QFI-Vorschriften weite Ermessensspielräume gewährt, und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit darüber, wie diese Ermessensspielräume jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. In diesem frühen Entwicklungsstadium können die QFI-Vorschriften in der Zukunft weiteren Überarbeitungen unterzogen werden, und es besteht keine Sicherheit im Hinblick darauf, dass solche Überarbeitungen dem QFI schaden oder dass die Regeln für den QFI-Status vollständig oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden.

Die geltenden QFI-Vorschriften enthalten Regeln und Einschränkungen, darunter auch Anlagebeschränkungen. Die Transaktionsgrössen für QFII/QFI sind erheblich und die Rückführung des von einem QFI in der VRC investierten Kapitals kann aufgrund von Devisenkontrolbestimmungen und anderen damit zusammenhängenden Vorschriften und politischen Massnahmen eingeschränkt sein.

Unter extremen Umständen kann der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, was auf Anlagebeschränkungen für QFI, der Illiquidität des Marktes für A-Aktien/-Anleihen und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung von Geschäften oder bei der Abwicklung von Geschäften beruhen kann.

Anleger sollten auch beachten, dass Direktanlagen in A-Aktien über QFI der Einhaltung verschiedener Anlagebeschränkungen unterliegen, die derzeit im Rahmen der QFI-Vorschriften in der VRC in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten und die die Fähigkeit des Subfonds zur Anlage in A-Aktien beeinträchtigen. Beispiele für die Anlagebeschränkungen auf dem Wertpapiermarkt der VRC sind:

- die Beteiligung eines einzelnen qualifizierten ausländischen Anlegers oder eines anderen ausländischen Anlegers darf 10 % der gesamten Aktien eines börsennotierten oder für das System National Equities Exchange And Quotations (NEEQ) zugelassenen Unternehmens nicht überschreiten;
- die Gesamtbeteiligung aller qualifizierten ausländischen Anleger und anderer ausländischer Anleger darf 30 % der gesamten Aktien eines börsennotierten oder für das NEEQ-System zugelassenen Unternehmens nicht überschreiten; und
- die Investitionen sollten den Anforderungen des Leitfadenkatalogs für Branchen für ausländische Investitionen genügen.

VRC-Broker

Der jeweilige Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor wählt als QFI auch Broker («VRC-Broker») aus, um auf den Märkten der VRC Transaktionen für den Subfonds durchzuführen. Der Subfonds kann aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Broker oder der VRC-Depotstelle bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden. Der Subfonds wird vom Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor bestellte VRC-Broker einsetzen, um für Rechnung des Subfonds Transaktionen auf den VRC-Märkten durchzuführen. Der Subfonds kann Schwierigkeiten haben, die bestmögliche Ausführung von Geschäften mit für QFI zulässigen Wertpapieren zu erhalten, die Beschränkungen/Begrenzungen gemäss den geltenden QFI-Vorschriften oder betrieblichen Zwängen unterliegen, wie z.B. die Beschränkung/Begrenzung der Anzahl der Broker, die der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor als QFI bestellen darf. Wenn ein VRC-Broker dem Subfonds Ausführungsstandards anbietet, die der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor nach vernünftigem Ermessen für die beste Praxis auf dem Markt der VRC erachtet, kann der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor beschliessen, dass Transaktionen mit diesem VRC-Broker (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt) durchgängig auszuführen sind, auch wenn sie nicht zum besten Preis ausgeführt werden, und ist dem Subfonds gegenüber nicht für die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Subfonds Transaktionen ausführt, und einem anderen Preis, der zu dem betreffenden Zeitpunkt auf dem Markt verfügbar gewesen wäre, verantwortlich.

Verwahrung

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Subfonds und verwahrt die Vermögenswerte. Der QFI im Namen des Subfonds und die Verwahrstelle bestellen eine Unterdepotstelle für den Subfonds (die «VRC-Unterdepotstelle»), wobei die VRC-Unterdepotstelle die in der VRC angelegten Vermögenswerte des Subfonds über die QFI-Registrierung des/der Anlageverwalter(s), Unteranlageverwalters oder Investment Advisors hält.

Alle für QFI zulässigen Wertpapiere, die der Subfonds über einen QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors erwirbt, werden von der VRC-Unterdepotstelle in getrennten Wertpapierdepots verwahrt und nach Massgabe der geltenden Gesetze zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Subfonds oder der Gesellschaft (für Rechnung des Subfonds) registriert. Es wird eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterdepotstelle der VRC erfolgen, so dass die Vermögenswerte des Subfonds nicht Teil der Vermögenswerte des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors, des QFI, der VRC-Unterdepotstelle oder der VRC-Broker sind. Gemäss den Anlagebestimmungen könnte jedoch der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor (als QFI) die Partei sein, die Anspruch auf die Wertpapiere in einem solchen Wertpapierdepot bzw. solchen Wertpapierdepots hat (obwohl dieser Anspruch kein Eigentumsrecht darstellt oder ausschliesst, dass der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor die Wertpapiere im Namen des Subfonds erwirbt), sodass diese Wertpapiere einem Anspruch

eines Liquidators des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors ausgesetzt sein können und möglicherweise nicht so gut geschützt sind, wie wenn sie ausschliesslich im Namen des Subfonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors fälschlicherweise annehmen, dass die Vermögenswerte des Subfonds dem Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor gehören, und dass diese Gläubiger versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Subfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Cashkonto des Subfonds bei der VRC-Unterdepotstelle hinterlegt sind, möglicherweise nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der VRC-Unterdepotstelle gegenüber dem Subfonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel können mit den Barmitteln anderer Kunden der VRC-Unterdepotstelle vermischt werden. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Unterdepotstelle hat der Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Cashkonto hinterlegten Barmitteln, und der Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterdepotstelle ist. Der Subfonds kann bei der Beitreibung solcher Forderungen auf Schwierigkeiten stossen und/oder Verzögerungen erfahren oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben. In diesem Fall würden dem Subfonds Verluste entstehen.

Beschränkungen für die Rücknahme

Wenn der Subfonds über einen QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors in den Wertpapiermarkt der VRC investiert, unterliegt die Rückführung des investierten Kapitals und der Erträge aus der VRC den jeweils geltenden QFI-Vorschriften, einschliesslich etwaiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen u. a. an die Rückführungsverfahren.

Übertragungen und Rückführungen für Rechnung des Subfonds können von der VRC-Unterverwahrstelle über den RQFII-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors täglich vorgenommen werden, um die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds zu bedienen.

Beachten Sie, dass nicht sicher ist, dass in der Zukunft in der VRC keine regulatorischen Beschränkungen für die Rückführung von Geldern durch den Subfonds gelten werden. Die Anlagebestimmungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung von Geldern verfolgte Ansatz können sich gegebenenfalls ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmeanträge bei ungünstigen Veränderungen der jeweiligen Gesetze oder Bestimmungen, darunter Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen für QFI, zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Aussetzung von Handelsgeschäften des Subfonds führen.

Anlagebeschränkungen

Da die Gesamtzahl der Aktien, die von allen zugrunde liegenden Anlegern und/oder allen zugelassenen QFI an einem in der VRC börsennotierten Unternehmen gehalten werden, nach den QFI-Vorschriften begrenzt ist, wird die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen in A-Aktien zu tätigen, von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden Anleger und/oder aller zugelassenen QFI beeinflusst.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten für alle zugrunde liegenden Anleger und/oder alle zugelassenen QFI. Daher wird es für den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter oder den Investment Advisor als QFI in der Praxis schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden Anleger des Subfonds zu überwachen, da ein Anleger über verschiedene QFI anlegen kann. Ausserdem ist es für den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter oder den Investment Advisor praktisch schwierig, die von anderen QFI getätigten Anlagen zu überwachen.

Offenlegung von Interessen und Short-Swing-Profit-Regel

Nach den Vorschriften der VRC über die Offenlegung von Interessen könnte davon ausgegangen werden, dass der Subfonds als gemeinsam mit anderen innerhalb der Gruppe des Anlageverwalters verwalteten Fonds oder Subfonds oder mit einem wesentlichen Anteilseigner der Gruppe des Anlageverwalters handelnd angesehen wird und daher dem Risiko unterliegen, dass die Beteiligungen des Subfonds zusammen mit den Beteiligungen dieser anderen oben genannten Fonds oder Subfonds gemeldet werden müssen, wenn die Gesamtbeteiligung die Meldeschwelle nach dem Recht der VRC erreicht, die derzeit bei 5 % der gesamten ausgegebenen Aktien des betreffenden in der VRC börsennotierten Unternehmens liegt. Dadurch können die Bestände des Subfonds der Öffentlichkeit bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann, nach Massgabe der Auslegung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden der VRC, auf die Anlagen des Subfonds die «Short-Swing Profit Rule» der VRC anwendbar sein, was dazu führt, dass der Subfonds in Fällen, in denen die Bestände des Subfonds (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit dem Subfonds handelnde Parteien gelten) 5 % der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens übersteigen, seine Bestände an diesem Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren darf. Verstösst der

Subfonds gegen diese Vorschrift und veräussert er innerhalb des Sechsmonatszeitraums Beteiligungen an diesem Unternehmen, kann er von dem börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, etwaige Gewinne aus diesem Geschäft an das börsennotierte Unternehmen zurückzuzahlen. Darüber hinaus können die Vermögenswerte des Subfonds nach den zivilrechtlichen Verfahren der VRC in Höhe der von diesem Unternehmen geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Subfonds erheblich beeinträchtigen.

c) Liquiditätsrisiko

Die geringe Grösse einiger der Aktienmärkte, über die der Subfonds investieren wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen und einem potenziellen Mangel an Liquidität führen.

Auf RMB lautende Schuldverschreibungen werden nicht regelmässig gehandelt und können ein geringeres Handelsvolumen aufweisen als andere, weiter entwickelte Märkte. Ein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente muss erst noch entwickelt werden. Die Geld- und Briefspannen der Kurse von auf RMB lautenden Schuldverschreibungen können hoch sein und dem Subfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen.

d) Risiko im Zusammenhang mit einem geringen Überwachungsniveau

Der regulatorische Rahmen der Aktienmärkte in der VRC ist im Vergleich zu vielen der weltweit führenden Aktienmärkte noch in der Entwicklung begriffen, und dementsprechend kann die Überwachung der Aktivitäten dieser Aktienmärkte geringer sein.

e) Rechnungslegungsstandards und Offenlegungsrisiko

Die Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in der VRC sind möglicherweise weniger streng als die internationalen Standards. Daher kann es vorkommen, dass einige Unternehmen bestimmte wesentliche Angaben nicht offenlegen.

f) Währungsrisiko des RMB

Wenn die Rechnungswährung des Subfonds der USD ist, ist der Subfonds direkt den Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem USD und dem RMB ausgesetzt.

In diesem Szenario investiert der Subfonds hauptsächlich in Wertpapieren, die auf RMB lauten, aber sein Nettoinventarwert, seine Zeichnungen und seine Rücknahmen werden in USD notiert. Dementsprechend führt eine Wertänderung des RMB gegenüber dem USD zu einer entsprechenden Änderung des USD-Nettoinventarwertes des Subfonds. Für die Zwecke der Anlage über QFII/QFI ist der RMB zu marktüblichen Kursen in den USD umtauschbar.

Die Kontrolle des Währungsrisikos durch die Regierung der VRC und die künftige Entwicklung der Wechselkurse können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die der Subfonds investiert. Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Sollten sich diese Richtlinien oder Beschränkungen in Zukunft ändern, kann sich dies nachteilig auf die Situation des Subfonds oder seiner Anleger auswirken.

Der Umtausch zwischen RMB und USD unterliegt den politischen Beschränkungen und Erlassen in Bezug auf den RMB sowie den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Einschlägige Richtlinien können sich auf die Fähigkeit des Subfonds auswirken, im Hinblick auf seine Onshore- und Offshore-Anlagen einen Währungsumtausch zwischen RMB und USD vorzunehmen, und den geltenden Wechselkurs und die Kosten der Währungsumrechnung beeinflussen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Konvertierung der Währungen nicht schwieriger oder unmöglich wird oder dass der RMB nicht einer Abwertung, Aufwertung oder Verknappung seiner Verfügbarkeit unterliegt. Es besteht keine Gewähr, dass der RMB nicht an Wert verlieren wird. Der Subfonds unterliegt der Geld-/Briefspanne für die Währungsumrechnung und den Transaktionskosten. Dieses Fremdwährungsrisiko und die Währungsumrechnungskosten können zu einem Kapitalverlust für den Subfonds und seine Anleger führen.

g) Konzentrationsrisiko

Der Subfonds ist hochgradig spezialisiert. Obwohl die Anlagen des Subfonds im Hinblick auf die Anzahl der Beteiligungen gut diversifiziert sind, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass dieser Subfonds wahrscheinlich volatiler ist als ein breit gestreuter Subfonds, wie etwa ein globaler Aktienfonds, da er anfälliger für Wertschwankungen ist, die auf ungünstige Bedingungen in dem Land zurückzuführen sind, in dem er investiert.

h) Absicherungsrisiko

Der Anlageverwalter darf Absicherungstechniken einsetzen, um Markt- und Währungsrisiken auszugleichen, ist

aber nicht dazu verpflichtet. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Absicherungstechniken das gewünschte Ergebnis erzielen.

i) Abwicklungsrisiko

In der VRC werden einige Wertpapiertransaktionen nicht auf der Basis der Lieferung gegen Zahlung abgewickelt, so dass der Subfonds einem Abwicklungsrisiko ausgesetzt sein kann.

j) Risiko im Zusammenhang mit verbundenen Parteien

Der Subfonds investiert über den QFI-Status des jeweiligen Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors in für QFI zulässige Wertpapiere. Obwohl der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor und die Verwahrstelle Teil der UBS-Gruppe sind, agieren sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf den Subfonds unabhängig und unterliegen der Aufsicht ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden. Alle Transaktionen und Geschäfte zwischen diesen Einheiten in Bezug auf den Subfonds werden unter Berücksichtigung der Gründungsdokumente des Subfonds sowie der für diese Einheiten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, wird der Subfonds in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle bestrebt sein sicherzustellen, dass der Subfonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird und dass die Aktionäre fair behandelt werden.

k) Risiken im Zusammenhang mit der Clearing-Rücklage

Gemäss den QFI-Bestimmungen ist die VRC-Unterdepotstelle verpflichtet, eine sogenannte Clearing-Mindestrücklage («Minimum Clearing Reserve Fund») zu hinterlegen, deren Prozentsatz zu gegebener Zeit von der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (Niederlassungen Shanghai, Shenzhen und Peking) (die «CSDCC») bestimmt wird. Die VRC-Unterdepotstelle wird einen Teil des Vermögens des Subfonds als Teil der Clearing-Mindestrücklage hinterlegen. Der Clearing-Mindestrücklagensatz wird zu gegebener Zeit von der CSDCC festgelegt und von der VRC-Unterdepotstelle ihrer Clearing-Mindestrücklage zugeführt. In Zeiten steigender Werte von Wertpapieren der VRC können sich die in der Clearing-Mindestrücklage verbliebenen Vermögenswerte des Subfonds negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken und umgekehrt können sie in Zeiten sinkender Werte von Wertpapieren der VRC dazu führen, dass der Subfonds eine bessere Wertentwicklung erzielt, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

I) Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Marktrisiko von Schuldverschreibungen der VRC

Anlagen auf dem chinesischen Markt für Schuldverschreibungen können eine höhere Volatilität und stärkere Kursschwankungen aufweisen als Anlagen in Schuldverschreibungsprodukten in entwickelteren Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf RMB lautenden Schuldverschreibungen

Anleger sollten beachten, dass die meisten auf RMB lautenden Schuldverschreibungen kein Rating haben und auch in Zukunft kein Rating haben werden, da der Finanzmarkt der VRC erst im Entstehen begriffen ist. Auf RMB lautende Schuldverschreibungen können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb und ausserhalb der VRC ausgegeben werden, darunter Geschäftsbanken, staatliche Banken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, und ihre Kreditqualität kann variieren. Darüber hinaus handelt es sich bei auf RMB lautenden Schuldtiteln im Allgemeinen um unbesicherte Schuldverschreibungen, für die es kein Collateral gibt. Der Subfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem Kredit- und Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien voll ausgesetzt sein.

Zinsrisiko

Änderungen der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. der Geld- und Steuerpolitik) werden die Kapitalmärkte beeinflussen und sich auf die Preise der Schuldverschreibungen und damit auf die Rendite des Subfonds auswirken. Der Wert der vom Subfonds gehaltenen, auf RMB lautenden Schuldverschreibungen schwankt im Allgemeinen im umgekehrten Verhältnis zu den Zinsänderungen, und diese Schwankungen können sich entsprechend auf den Wert der Vermögenswerte des Subfonds auswirken. Wenn die Zinssätze steigen, verlieren festverzinsliche Anlagen in der Regel an Wert. Wenn die Zinssätze sinken, steigt umgekehrt der Wert von festverzinslichen Anlagen tendenziell an.

Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko von Fehl- oder unangemessenen Bewertungen ausgesetzt, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldinstrumente nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen beruhen in erster Linie auf den Bewertungen unabhängiger Dritter, deren Preise verfügbar sind. Dementsprechend können die Bewertungen manchmal mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein, und unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht jederzeit verfügbar.

Kreditrating-Risiko

Viele der Schuldverschreibungen in der VRC haben kein Rating von internationalen Kreditagenturen erhalten. Das Kreditbewertungssystem in der VRC befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium; es gibt keine standardisierte Kreditbewertungsmethodik, die bei der Bewertung von Anlagen verwendet wird, und dieselbe Ratingskala kann bei verschiedenen Agenturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche Finanzkraft des bewerteten Vermögenswertes wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bewertungen der Kreditqualität von Schuldverschreibungen vornehmen. Die von einer Ratingagentur vergebenen Ratings sind keine absoluten Standards für die Kreditqualität und bewerten keine Marktrisiken. Ratingagenturen ändern ihre Ratings möglicherweise nicht rechtzeitig, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als von einem Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Kreditratings

Bei einem Emittenten von auf RMB lautenden Schuldverschreibungen kann es zu einer nachteiligen Veränderung seiner Finanzlage kommen, was wiederum zu einer Herabstufung seines Kreditratings führen kann. Eine nachteilige Veränderung der Finanzlage oder eine Verschlechterung des Kreditratings eines Emittenten kann zu einer erhöhten Volatilität und nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden auf RMB lautenden Schuldverschreibungen führen und die Liquidität beeinträchtigen, wodurch der Verkauf solcher Schuldverschreibungen erschwert wird.

m) Risikofaktoren der Besteuerung in der VRC

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalgewinne oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Subfonds können sich negativ auf den Wert des Subfonds auswirken. Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- (i) Für die Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen für erhaltene Zinserträge, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, oder für aufgelaufene Zinserträge Rückstellungen gebildet.
- (ii) Für die 6.3396-prozentige Mehrwertsteuer («MwSt.») (einschliesslich Zuschläge) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen für erhaltene Zinserträge, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, oder für aufgelaufene Zinserträge Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit dem 1. Mai 2016).

Bei weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpolitik wird der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter so bald wie möglich entsprechende Anpassungen der Steuerrückstellungen vornehmen, die er für erforderlich hält. Der Betrag einer solchen Steuerrückstellung wird in den Büchern der einzelnen Subfonds ausgewiesen.

Wenn die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene Steuer höher ist als vom Anlageverwalter vorgesehen, so dass der Betrag der Steuerrückstellung nicht ausreicht, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Subfonds stärker belastet werden kann als mit dem Betrag der Steuerrückstellung, da der Subfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten zu tragen hat. In diesem Fall werden die bisherigen und die neuen Aktionäre benachteiligt. Wenn die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene Steuer hingegen niedriger ist als vom Verwaltungsrat vorgesehen, so dass sich ein überhöhter Steuerrückstellungsbetrag ergibt, werden Aktionäre, die ihre Aktien vor der Entscheidung der Steuerbehörden der VRC zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung zu tragen hätten. In diesem Fall können die dann bestehenden und die neuen Aktionäre profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerschuld auf das Konto des Subfonds zurückgeführt werden kann.

 n) Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden («Stock Connect»)

Risiken beim Wertpapierhandel in Festlandchina über Stock Connect

Wenn Anlagen des Subfonds in Festlandchina über Stock Connect gehandelt werden, bestehen hinsichtlich dieser Transaktionen zusätzliche Risiken. Anleger sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein relativ neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, und die entsprechenden Vorschriften könnten sich zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect abzuwickeln, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie auf alle an der Shanghai Stock Exchange («SSE») gelisteten chinesischen A-Aktien, zu denen es entsprechende H-Aktien gibt, die an der Hong Kong Stock Exchange («SEHK») notiert sind (mit Ausnahme der

an der SSE notierten Titel, die nicht in RMB gehandelt werden, und der an der SSE notierten Titel, für die eine Risikowarnung besteht). Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd.) enthalten sind, sowie auf alle an der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») gelisteten chinesischen A-Aktien, zu denen es entsprechende H-Aktien gibt, die an der SEHK notiert sind (mit Ausnahme der an der SSE notierten Titel, die nicht in RMB gehandelt werden, und der an der SSE notierten Titel, für die eine Risikowarnung besteht). Anleger sollten weiterhin beachten, dass ein Wertpapier gemäss den geltenden Vorschriften aus dem Stock-Connect-Programm entfernt werden kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock-Connect-Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien

Stock Connect besteht aus dem sogenannten Northbound Link, über den Anleger in Hongkong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, an der SSE («SSE-Aktien») bzw. der SZSE («SZSE-Aktien») notierte chinesische A-Aktien erwerben und halten können, sowie aus dem Southbound Link, über den Anleger in Festlandchina an der SEHK notierte Aktien erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE- bzw. SZSE-Aktien über seinen mit der Unterdepotstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE- bzw. SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Broker oder Verwahrstellen (Clearingstellen) auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System («CCASS») gehalten, das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE- bzw. SZSE-Aktien aller Teilnehmer über einen «Single Nominee Omnibus Securities Account», der in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien ist, gelten die SSE-bzw. SZSE-Aktien in dem Fall, dass die HKSCC in Hongkong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE- bzw. SZSE-Aktien in Festlandchina einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE- bzw. SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschliesslich durch den Nominee auszuüben.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anleger sollten beachten, dass Northbound- bzw. Southbound-Transaktionen über Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hongkong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Massnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizensierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Handlungen.

Risiko in Verbindung mit erschöpften Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound- und Southbound-Transaktionen aufgebraucht wurde, wird die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und während des restlichen Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der CSRC genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS-Regelungen wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird die Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, wiederum gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock-Connect-Behörde anteilig an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich dieser Regelungen und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound-Handel bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls der HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abwicklung oder dem Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in

Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten daraufhin Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC im Namen ihrer Inhaber gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound-Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock-Connect-Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Vorschriften, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Es handelt sich um einen komplexen Rechtsbereich, und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Derivate und Risikomanagement

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktienoder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds und mit Institutionen, die den Anforderungen genügen (einschliesslich gegebenenfalls der Mindestanforderungen an das Kreditrating). Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Credit Default Swaps (**CDS**») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Anlageverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Anlageverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers der Collaterals oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bestimmungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Investment SICAV China A Opportunity (USD)	o %	15 %	o %	25 %	0 %–40 %	60 %

Kreditrisiko

Die Subfonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschliessen. Wenn eine Gegenpartei zahlungsunfähig wird oder auf andere Weise ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es für den Subfonds zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn es darum geht, in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigen Sanierungsverfahren eine Rückzahlung zu erhalten. Der Subfonds erhält unter diesen Umständen möglicherweise nur eine begrenzte oder gar keine Rückzahlung.

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Liquiditätsmanagement

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Liquiditätsprofil der Gesellschaft ihren Anlagen entspricht und die Rücknahmeanträge der Anleger – abgesehen von Ausnahmeregelungen, die von Aufsichtsbehörden angeordnet werden oder in diesem Prospekt vorgesehen sind – jederzeit bedient werden können. Eine Beschreibung der weiteren Liquiditätsmanagementtechniken, wie z. B. die vorübergehende Aussetzung der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahren zu den ordentlichen Zeichnungs-, Rücknahme- und Konversionszyklen, findet sich in den einschlägigen Abschnitten des Prospektes.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, OTC-Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger ausserbörslicher derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («Collateral») verringert werden (s. oben).

Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral um einen ausreichenden Aufschlag erhöht wird, um den Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder zu erreichen (mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %

US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 7 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und jederzeit kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», in Staatsanleihen von hoher Qualität, in Pensionsgeschäften im Sinne von Abschnitt 7 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, einschliesslich angefallener Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der CESR Guidelines 10-049 betreffend die Definition von europäischen Geldmarktfonds erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterdepotstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Wertpapier verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Wertpapier schuldet, so ist ein solches Wertpapier wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterdepotstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Wertpapier verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Wertpapiere, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «VaR-Ansatz») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich

geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollrahmens erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt. Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Die maximal zulässige Hebelwirkung der einzelnen Subfonds wird nach der Commitment-Methode berechnet und ist in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angegeben.

Offenlegung der Identität

Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA oder die Verwahrstelle können aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder behördlichen Bestimmungen oder in Fällen, in denen dies im Interesse der Gesellschaft liegt, verpflichtet sein, Informationen über die Identität der Anleger offenzulegen.

Die Gesellschaft ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d. h. vollständige Namen, Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitzland, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an der Gesellschaft) über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (das «AML-Gesetz»)) und relevante Nachweise einzuholen und aufzubewahren und (ii) diese Informationen und Nachweise gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBO-Gesetz 2019») beim luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBO») einzureichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die im RBO enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) ab dem 1. September 2019 öffentlich zugänglich sein werden, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung für die Beschränkung des Zugangs beantragt und erteilt wird. Die luxemburgischen Behörden und Fachleute (im Sinne des AML-Gesetzes) können von der Gesellschaft verlangen, dass sie ihnen Zugang zu den Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (sowie über ihre rechtlichen Eigentümer) gewährt. Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteils-)Inhaber, die natürliche Personen sind, die natürliche(n) Person(en), die die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert/kontrollieren, und die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag die Anleger ggf. handeln, können als wirtschaftliche(r) Eigentümer gelten, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich von Zeit zu Zeit angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände entwickeln oder ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, der Gesellschaft alle oben genannten relevanten Informationen über sie zur Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann dazu führen, dass die wirtschaftlichen Eigentümer strafrechtlich verfolgt werden.

Jeder Anleger muss in seiner Zeichnungsvereinbarung zustimmen, dass die Gesellschaft und die Dienstleister keine Haftung für die Offenlegung von Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen können, die in gutem Glauben zur Einhaltung des luxemburgischen Rechts vorgenommen wurde.

Jeder Anleger muss in seiner Zeichnungsvereinbarung Zusicherungen und Garantien abgeben, dass er auf Anforderung unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise vorlegen wird, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen und insbesondere dem RBO-Gesetz benötigt.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie einer Aktienklasse ist in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse ausgedrückt und wird an jedem Geschäftstag (der «Bewertungstag») berechnet. Der Nettoinventarwert je Aktie wird berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert einer Aktie kann entsprechend dem vorstehenden Abschnitt auch an Tagen berechnet werden, an denen keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden. Dieser Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf jedoch nur für Performanceberechnungen und Statistiken oder Gebührenberechnungen und keinesfalls als Grundlage für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden. Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, der den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien des Subfonds bestimmt und ändert sich mit jeder Ausgabe oder Rücknahme von Aktien.

Der Wert der von jedem Subfonds gehaltenen Vermögenswerte wird wie folgt berechnet:

- Der Wert von Barmitteln unabhängig davon, ob diese als Kassenbestand oder als Bankeinlage gehalten werden – sowie von Wechseln und Sichtwechseln und Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend erwähnt erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht empfangen wurden, ist mit ihrem vollen Betrag anzusetzen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder empfangen werden; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines Abschlags ermittelt, der für diesen Fall als angemessen erachtet wird, um ihren tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere an einer amtlichen Börse notierte Anlagen werden mit ihren letzten bekannten Marktpreisen bewertet. Wird ein und dasselbe Wertpapier, Derivat oder sonstige Anlageprodukt an mehreren Börsen notiert, ist die letzte verfügbare Kursnotierung an der Börse massgeblich, die den wichtigsten Markt für diese Anlage darstellt.

 Im Falle von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlageprodukten, die nicht an der Börse, sondern zwischen Wertpapierhändlern auf einem Sekundärmarkt nach marktüblichen Preisbildungsmethoden gehandelt werden, kann die Gesellschaft die Preise auf diesem Sekundärmarkt als Grundlage für ihre Bewertung dieser Wertpapiere bzw. sonstigen Anlagen heranziehen. Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist und regelmässig und ordnungsgemäss funktioniert, werden zum letzten verfügbaren Preis an diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die keine verlässlichen oder angemessenen Preise ermittelt werden können, werden von der Gesellschaft nach anderen Grundsätzen, die diese nach Treu und Glauben auswählt, auf der Basis der wahrscheinlichen Verkaufspreise bewertet.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt unter Bezugnahme auf unabhängige Preisquellen. Falls für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle verfügbar ist, wird die Plausibilität des erhaltenen Bewertungspreises durch die Anwendung von Berechnungsmethoden überprüft, die von der Gesellschaft und den Abschlussprüfern anerkannt werden und auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Instruments basieren, von dem das Derivat abgeleitet wurde.
- e) Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») werden mit ihrem letzten Nettoinventarwert bewertet. Bestimmte Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder OGA können auf der Grundlage einer Wertschätzung bewertet werden, die von einem zuverlässigen, vom Anlageverwalter oder Investment Advisor des Zielfonds unabhängigen Preisanbieter bereitgestellt wird (Preisschätzung).
- f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, beruht auf den entsprechenden Kurven. Die Bewertung anhand der Kurven bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Kreditspread. Bei diesem Verfahren werden die folgenden Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit am nächsten kommenden Zinssätze interpoliert. Der auf diese Weise berechnete Zinssatz wird in einen Marktpreis umgerechnet, indem ein Kreditspread hinzugerechnet wird, der dem zugrunde liegenden Kreditnehmer gerecht wird. Der Kreditspread wird angepasst, wenn sich das Kreditrating des Kreditnehmers wesentlich ändert.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Subfonds lauten und nicht durch Devisengeschäfte abgesichert sind, werden zu dem in Luxemburg bekannten Mittelkurs (Mittelwert zwischen Geld- und Briefkurs), oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zum Mittelkurs an dem für diese Währung repräsentativsten Markt bewertet
- h) Festgelder und Treuhandanlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- i) Der Wert von Swap-Geschäften wird von einem externen Dienstleister berechnet; eine zweite unabhängige Bewertung wird von einem weiteren externen Dienstleister eingeholt. Die Berechnung basiert auf dem Barwert aller Cashflows, sowohl der Zuflüsse als auch der Abflüsse. In einigen speziellen Fällen können interne Berechnungen auf der Basis von Modellen und von durch Bloomberg bereitgestellten Marktdaten und/oder Bewertungserklärungen von Brokern verwendet werden. Die Bewertungsmethoden hängen von dem betreffenden Wertpapier ab und werden nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Abgaben und Gebühren und Spannen zwischen des Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen von dem letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert abweichen, der zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds auf und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen: des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Wenn an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder in einer Aktienklasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, gilt der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates, und der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen teilweisen Swing-Pricing-Mechanismus zu verwenden. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien des betreffenden Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Anpassungen werden jedoch auf höchstens 2 % des jeweils geltenden Nettoinventarwertes je Aktie begrenzt.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft geeignete Massnahmen ergreifen, wie z. B. die Anwendung einer Zeitwertbewertungsmethode zur Anpassung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft.

Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettoinventarwertes zu erzielen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Bewertungstages zusätzliche Bewertungen ausgeführt werden, die Einfluss auf die Preise der danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Aktien haben werden.

Anlagen in der UBS (Lux) Investment SICAV

Bedingungen für die Ausgabe, die Rücknahme und die Konversion von Aktien

Handelstage

Ein Tag, an dem die Ausgabe und Rücknahme von Aktien stattfindet, ist ein «Handelstag».

In Bezug auf die Subfonds China A Opportunity (USD) ist jeder Geschäftstag ein Handelstag.

Unter «Geschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg, mit Ausnahme vom 24.

und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds oder in Hongkong oder in der VRC geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

«Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an Tagen statt, an denen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Cut-off-Zeiten

Für den Subfonds China A Opportunity (USD) werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag («Cut-off-Zeit») bei der Administrationsstelle des OGA eingehen, auf der Basis des für diesen Handelstag gemäss den nachstehenden Bestimmungen berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach dieser Cut-off-Zeit eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland gestellte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Administrationsstelle des OGA frühere Cut-off-Zeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Informationen hierzu sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle erhältlich. Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird zum Handelstag auf der Grundlage der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Kurse berechnet. Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Zeitplan für die Zahlung für Zeichnungen

Für den Subfonds China A Opportunity (USD) muss die Zahlung für Zeichnungen spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag bei der Verwahrstelle der Gesellschaft eingegangen sein. Für Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist, die sich auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten, muss die Zahlung für Zeichnungen jedoch spätestens vier Geschäftstage vor dem Erstzeichnungstag oder einem anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Datum bei der Verwahrstelle der Gesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat kann in regelmässigen Abständen und nach eigenem Ermessen den Zeichnungsbetrag festlegen, der als ausreichend hoch angesehen werden kann, um die Wertentwicklung des Subfonds beeinflussen zu können.

Überweisung und Rückführung von Kapital

Die Überweisung und Rückführung von Kapital kann von der VRC-Unterdepotstelle über den entsprechenden QFI-Status des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors unter Bezugnahme auf die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds bzw. der Gesellschaft (je nach Sachlage) vorgenommen werden.

Mangels Liquidität zur Abwicklung von Rücknahmen oder mangels ausreichender Anlagemöglichkeiten zur Abwicklung von Zeichnungen kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Konversion von Aktien dieses Subfonds ganz oder teilweise aussetzen. Die Gesellschaft wird darauf achten, die betroffenen Anleger gleich zu behandeln und wird im Falle einer teilweisen Aussetzung alle Anträge anteilig aussetzen. Die betroffenen Anleger werden entsprechend informiert.

QFI-Status

Die jeweiligen Subfonds selbst sind keine QFI, können aber über den QFI-Status des betreffenden Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors direkt in A-Aktien und andere zulässige QFI-Wertpapiere investieren.

Alle bzw. ein Grossteil der Anlagen des Subfonds in der VRC sollen über den QFI-Status der UBS Asset Management (Singapore) Ltd und/oder der UBS Asset Management (Hong Kong) Limited abgewickelt und gehalten werden.

Ausgabe von Aktien

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des

Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre sollten beachten, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nichts anderes festgelegt ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers Einstiegskosten von maximal 5% abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden sowie an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. Im Falle einer Zeichnung können dem Anleger die Gebühren (Brokergebühren usw.) in Rechnung gestellt werden, die dem Subfonds im Durchschnitt für die Anlage des gezeichneten Betrags anfallen. Zusätzlich werden sämtliche Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren in Rechnung gestellt, die in den jeweiligen Vertriebsländern der Aktien anfallen. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA sowie von den anderen autorisierten Vertriebs- und Zahlstellen entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB. Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert. Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Aktien werden nach Zahlung des vollen Ausgabepreises unverzüglich an die betreffenden Anleger ausgegeben. Bruchteile von Aktien werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben. Alle Aktien einer Klasse haben die gleichen Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Auf Antrag der Anleger kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Anlage im Wege der Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Diese Anlagen werden zudem durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien für jeden Handelstag beantragen, indem sie bei der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA oder einer zur Annahme solcher Anträge befugten Vertriebsstelle einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag stellen. Den Rücknahmeanträgen sind die gegebenenfalls ausgestellten Zertifikate beizufügen.

Dem Anleger werden die Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren (sofern zutreffend) in Rechnung gestellt, die in den jeweiligen Vertriebsländern der Aktien anfallen.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet. Rücknahmezahlungen erfolgen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag («Abwicklungstag»), es sei denn, Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, machen die Durchführung der Rücknahmezahlung unmöglich. In Bezug auf Subfonds, die über den jeweiligen QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors in zulässige QFI-Wertpapiere investieren, unterliegt die Rückführung von Geldern aus der VRC jedoch potenziellen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Sollte sich die Rückführung von Geldern aufgrund rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen in der VRC verzögern, wird der bei der Rücknahme fällige Betrag so bald wie möglich nach Abschluss des entsprechenden Rückführungsprozesses an die Anleger ausgezahlt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (Redemption Gate). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft alle Rücknahmen und Konversionen anteilig reduzieren und die nicht

ausgeführten Rücknahmen und Umtauschanträge des Auftragstermins für einen Zeitraum von normalerweise höchstens 20 Geschäftstagen aufschieben.

Bei einem übermässig grossen Volumen von Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, die Abwicklung von Rücknahmeanträgen aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des Subfonds ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann den Aktionären der Gegenwert ihrer Rücknahmen grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB. Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB zu fordern.

Auf Antrag der Anleger kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des betreffenden Anlegers beschliessen, Rücknahmen ganz oder teilweise in Form von Sachwerten durchzuführen. Es steht den Anlegern frei, die Rücknahme in Form von Sachwerten abzulehnen und auf einer Barauszahlung der Rücknahme in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse zu bestehen. Stimmt der Anleger einer Rücknahme in Form von Sachwerten zu, erhält er, soweit möglich, eine repräsentative Auswahl an Wertpapieren, Barmitteln und anderen Vermögenswerten aus dem Bestand des Subfonds im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Aktien. Bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt die Gesellschaft gleichermassen die Interessen der verbleibenden und der rückgebenden Anleger. Diese Rücknahmen werden zudem durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betreffenden Klasse und den anderen Anlegern des betreffenden Subfonds durch diese Rücknahme in keinem Fall zusätzliche Kosten oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert» beschriebene Swing Pricing angewandt.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seine Aktien konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \begin{array}{c} \beta * \chi * \delta \\ \\ \epsilon \\ \\ \text{wobei:} \end{array}$$

- = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, aus dem bzw. der die Konversion vollzogen werden
- = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
- = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds

δ

α

β

soll χ oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

= Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren.

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann vom Anlagebetrag des Anlegers eine maximale Umtauschkommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden sowie an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Regelungen im Abschnitt «Rücknahme von Aktien», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Market-Timing und Late Trading

Die Anleger werden darüber informiert, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um als «Market-Timing» bekannte Praktiken in Bezug auf Anlagen in der Gesellschaft zu verhindern. Der Verwaltungsrat wird ebenso sicherstellen, dass die massgeblichen Cut-off-Zeiten für Zeichnungs-, Rücknahmeund Konversionsanträge eingehalten werden, um Praktiken zu verhindern, die als «Late Trading« bekannt sind. Im Falle der Inanspruchnahme von Vertriebsstellen achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die jeweilige Cut-off-Zeit von der Vertriebsstelle ordnungsgemäss eingehalten wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungs- und Konversionsanträge abzulehnen, wenn er Kenntnis von solchen Praktiken hat oder einen entsprechenden Verdacht hegt. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat befugt, unbeschadet der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts alle weiteren Massnahmen zu ergreifen, die er für geeignet hält, um die oben genannten Praktiken zu unterbinden.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Administrationsstelle des OGA und die beauftragten Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 sowie der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Unter anderem muss der Zeichner seine Identität gegenüber der Administrationsstelle des OGA und der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger, bei der bzw. bei dem seine Zeichnung angenommen wird, nachweisen. Die Administrationsstelle des OGA und die Vertriebsstellen oder Vertriebsträger müssen von der Person, die Aktien der Gesellschaft kauft und – im Falle von Inhaberaktien – zurückgibt, die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Administrationsstelle des OGA, die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers, d. h. der letztendlichen Gesellschafter. Gegebenenfalls müssen die Administrationsstelle des OGA und die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von den Zeichnern zusätzliche Unterlagen und/oder Informationen anfordern.

Die Administrationsstelle des OGA hat sicherzustellen, dass die Vertriebsstellen und Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung verlangen, dass die Verfahren eingehalten werden. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungsund Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, in denen für solche Intermediäre keine dem Luxemburger Recht oder dem EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gleichwertigen Anforderungen für die Identifizierung der Anleger gelten.

Darüber hinaus müssen die Vertriebsstellen und Vertriebsträger alle in ihren jeweiligen Ländern geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien Die Gesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Aktien einer Klasse und eines Subfonds unter den folgenden Umständen vorübergehend

auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem die Börsen oder andere Märkte, auf denen die Bewertung eines wesentlichen und bedeutenden Teils der Anlagen der Gesellschaft basiert, die diesem Subfonds jeweils zuzurechnen sind, oder die Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert der Anlagen der Gesellschaft, die diesem Subfonds von Zeit zu Zeit zuzurechnen sind, oder ein wesentlicher Teil davon lautet, geschlossen sind
 - ausser an den üblichen Bankfeiertagen oder während derer der Handel an solchen Märkten ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder wenn diese Märkte vorübergehend starken Schwankungen ausgesetzt sind, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Subfonds zuzurechnen sind und an diesen Märkten notiert sind, beeinträchtigt;
- b) während des Bestehens einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräusserung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die einem solchen Subfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder Wertes einer der Anlagen dieses Subfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes an einer Börse oder einem anderen Markt in Bezug auf die diesem Subfonds zurechenbaren Vermögenswerte verwendet werden;
- d) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmen von Aktien in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder in dem eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- e) wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle oder des Einflussbereiches der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- f) wenn die Preise der Anlagen der Gesellschaft, die einem solchen Subfonds zuzurechnen sind, aus anderen Gründen nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können;
- g) nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- h) in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- i) wenn Beschränkungen bei Devisengeschäften oder anderen Vermögensübertragungen die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft unmöglich machen.

Eine Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, eine Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien und eine Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds oder Klassen wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt:

- a) Zeichnungsanträge nach ihrem Ermessen abzulehnen;
- jederzeit Aktien zwangsweise zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

<u>Ausschüttungen</u>

Die Generalversammlung der Aktionäre der jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen beschliesst auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Abschluss des Jahresabschlusses für jeden Subfonds, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen von jedem Subfonds bzw. jeder Aktienklasse vorgenommen werden, sofern ein solcher Subfonds bzw. eine solche Aktienklasse zu Ausschüttungszahlungen berechtigt ist. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Aktien der Gesellschaft realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Die Anleger sollten sich selbst steuerlich beraten lassen. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds.

Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgt ihre Auszahlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Zwischendividenden zu zahlen und die Zahlung von Ausschüttungen auszusetzen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte der betreffende Subfonds oder die betreffende Aktienklasse dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilsmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, im Rahmen der Ausschüttung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien beschliessen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Für Aktienklassen, deren Merkmale eine Reinvestierung vorsehen, werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Steuern und Kosten

Besteuerung

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Steuergesetzgebung. Potenzielle Anleger müssen sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit selbst beraten lassen. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Potenzielle Anleger sollten sich jedoch über die möglichen Steuern informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes auf den Erwerb, den Besitz, die Konversion und die Veräusserung von Aktien der Gesellschaft sowie auf diesbezügliche Ausschüttungen erhoben werden.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'abonnement»), die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jeder Klasse am Ende jedes Quartals. Die Steuer wird zu einem Satz von 0.05 % des Gesamtnettovermögens erhoben. Für die Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X ist der Satz auf 0.01 % abgesenkt. Der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentiert werden, die bereits eine Taxe d'abonnement zahlen, ist von jeglicher Taxe d'abonnement befreit. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte eine Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von Regelungen zum automatischen Austausch von Informationen wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Vereinigte Staaten von Amerika

Gemäss dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («FATCA») ist die Gesellschaft verpflichtet, umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «spezifizierten US-Personen», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «IGA») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft

US-Quellensteuern auf bestimmte Erträge aus US-Quellen und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 auf die Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als FATCA-konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «spezifizierten US-Personen» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, die sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («CRS»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, sowie diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, von diesem Anleger wirtschaftlich zu tragen sind. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Beteiligung dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Spezifizierte US-Person» für FATCA-Zwecke

Der Begriff «spezifizierte US-Person» bezeichnet eine natürliche Person mit US-Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz in den USA, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA oder nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet wurde, einen Trust, wenn i) ein Gericht in den USA nach geltendem Recht befugt wäre, Anordnungen zu treffen oder Urteile zu fällen, die im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts betreffen, und ii) eine oder mehrere spezifizierte US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Nachkommens, der Staatsbürger oder Einwohner der USA ist. Dieser Abschnitt ist im Einklang mit dem U.S. Internal Revenue Code auszulegen.

Volksrepublik China (VRC)

Steuerliche Erwägungen für die VRC

Für die Zwecke dieses Abschnittes oder dieses Prospektes im Allgemeinen: (i) beziehen sich Verweise auf den Subfonds auf den Subfonds, der in zulässige QFI-Wertpapiere über den QFI-Status des Anlageverwalters oder den Status einer anderen Einheit innerhalb der UBS-Gruppe investiert; und (ii) beziehen sich Verweise auf den Anlageverwalter auf den Anlageverwalter und jede andere Einheit innerhalb der UBS-Gruppe, je nach Kontext.

Gemäss den aktuellen Bestimmungen in der VRC dürfen ausländische Anleger, einschliesslich des Subfonds, im Allgemeinen über einen QFI oder über die Börsenverbindung Stock Connect in chinesische A-Aktien und bestimmte andere Anlageprodukte investieren.

Körperschaftsteuer der VRC («CIT»)

Wenn der Subfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen gilt, unterliegt er in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Gilt der Subfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen, hat aber eine feste Niederlassung oder einen Geschäftssitz (Place of Establishment, «PE») in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne in der VRC einer CIT von 25 %.

Nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz der VRC unterliegt ein Unternehmen, das nicht in der

VRC steuerlich ansässig ist und keinen PE in der VRC hat, grundsätzlich einer WIT von 10 % auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich insbesondere der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Dies kann jedoch aufgrund der Unsicherheit im Zusammenhang mit den Steuergesetzen und -praktiken in der VRC nicht garantiert werden.

(i) Zinsen und Dividenden

Nach den derzeitigen Steuergesetzen und -vorschriften der VRC unterliegen QFI der WIT der VRC in Höhe von 10 % auf Bar- und Bonusdividenden, Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen von in der VRC notierten Unternehmen. Diese WIT der VRC kann im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, «MOF») und die staatliche Steuerbehörde (State Taxation Administration, «STA») der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 («Rundschreiben 108») betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihenmarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Ergänzend zu Rundschreiben 108 veröffentlichten das MOF und die STA am 22. November 2021 gemeinsam MOF/STA PN [2021] Nr. 34 («PN 34»), laut dem die Befreiung gemäss dem Rundschreiben 108 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates ausgegeben wurden, und/oder durch den Staatsrat genehmigte Anleihen von Kommunalverwaltungen sind gemäss dem CIT-Gesetz der VRC von der CIT der VRC befreit.

(ii) Kapitalgewinne

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und der Umsetzungsvorschriften dürften «Erträge aus der Übertragung von Eigentum», die in der VRC von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der VRC einer WIT von 10 % unterliegen, sofern sie nicht aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens von der Steuer befreit oder ermässigt sind.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das **MOF**, die STA und die CSRC der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 79 («**Rundschreiben 79**»), um die steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Kapitalgewinnen aus Aktienanlagen von QFI zu behandeln. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFI ohne PE in der VRC (oder mit PE in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE zusammenhängen) diese Kapitalerträge vorübergehend von der in der VRC geltenden WIT befreit, wenn sie am oder nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und nach geltendem Recht der in der VRC geltenden WIT von 10 % unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 enthielt keine weiteren Hinweise darauf, ob die vorübergehende Befreiung auch für andere Wertpapiere als A-Aktien gilt. In Ermangelung weiterer Leitlinien dürfte sich die CIT-Behandlung in der VRC nach den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC richten.

Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von Schuldtiteln der VRC erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäussert, dass solche Erträge nicht in der VRC erwirtschaftete Erträge sind und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC die Erhebung der WIT der VRC auf Gewinne, die bei der Veräusserung von Schuldtiteln der VRC erzielt werden, nicht aktiv durchgesetzt. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Gewinne künftig zu besteuern, würde der Anlageverwalter bei den Steuerbehörden der VRC zu beantragen versuchen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalgewinnsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

Mehrwertsteuer der VRC («MwSt.»)

Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («**Rundschreiben 36**») über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von chinesischen Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig.

Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 («Rundschreiben 70») sind Gewinne aus der Übertragung von Wertpapieren der VRC durch QFI seit dem 1 Mai 2016 von der Mehrwertsteuer befreit.

Rundschreiben 36 besagt, dass Gewinne, die Anleger aus Hongkong und dem Ausland durch die Übertragung von chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Zinserträge, die QFI aus Anlagen in Onshore-PRC-Schuldverschreibungen erhalten, unterliegen einer Mehrwertsteuer von 6 %, sofern keine besondere Befreiung gilt. Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. Darüber hinaus sind gemäss Caishui [2016] Nr. 46 und Rundschreiben 70 Zinserträge von Finanzinstituten aus Anleihen, die von anderen Finanzinstituten ausgegeben wurden, von der Mehrwertsteuer befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich Zinserträgen aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihenmarkt erzielt werden. Diese Befreiung wurde gemäss PN 34 bis 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.

Dividendeneinkünfte oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen, die aus dem chinesischen Festland stammen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Ist die Mehrwertsteuer anwendbar, kommen noch andere Steuerzuschläge hinzu (u. a. die städtische Bau- und Instandhaltungssteuer, der Bildungszuschlag und der lokale Bildungszuschlag), die bis zu 12 % der zu zahlenden Mehrwertsteuer ausmachen können.

Stempelsteuer der VRC

Der Verkäufer muss beim Verkauf von in der VRC notierten Aktien eine Stempelsteuer in Höhe von 0.1 % des Verkaufspreises entrichten.

Es wird erwartet, dass Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, die nicht in der VRC steuerlich ansässig sind, weder bei der Emission noch bei einer späteren Übertragung solcher Anleihen Stempelsteuern auferlegt werden.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 gaben das MOF, die STA und die CSRC das Caishui [2014] Nr. 81 heraus, um die Besteuerungsfragen der VRC im Zusammenhang mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect zu klären. Am 5. November 2016 gaben das MOF, die STA und die CSRC das Caishui [2016] Nr. 127 heraus, um die Besteuerungsfragen der VRC im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong Stock Connect weiter zu klären. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect werden gemeinsam als «Stock Connect» bezeichnet. Gemäss diesen Steuervorschriften sind Kapitalgewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielen, vorübergehend von der CIT der VRC, der persönlichen Einkommensteuer und der Unternehmenssteuer (Business Tax, BT) befreit. Darüber hinaus sind gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben 127 Kapitalgewinne, die von Anlegern auf dem Hongkonger Markt durch den Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Ausländische Anleger müssen in der VRC eine WIT auf Dividenden in Höhe von 10 % zahlen, die von den börsennotierten Unternehmen der VRC einbehalten und an die zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt wird. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der zu viel gezahlten WIT der VRC beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht.

Der Subfonds unterliegt der in der VRC geltenden Stempelsteuer von 0.1 % des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

Singapur

Bestimmte steuerliche Erwägungen für Singapur

Da UBS Asset Management (Singapore) Ltd. das Vermögen und die Anlagen des UBS xxx Fund (der «Subfonds») nach eigenem Ermessen verwaltet, wird in Bezug auf den Subfonds auf die Steuerbefreiungsregelung nach Section 13CA des Income Tax Act (Chapter 134) von Singapur («Einkommensteuergesetz») und die entsprechenden Vorschriften (die «Section 13CA-Regelung») zurückgegriffen. Dementsprechend dürften die Erträge, die der Subfonds aus der Verwaltung seines Vermögens und seiner Anlagen durch UBS Asset Management (Singapore) Ltd. erzielt, in Singapur von der Steuer befreit sein, sofern die entsprechenden Bedingungen der Section 13CA-Regelung erfüllt sind.

Von nicht qualifizierten Anlegern des betreffenden Subfonds zu zahlender finanzieller Betrag

Auch wenn der Subfonds wie oben beschrieben von der Steuer befreit sein kann, sollten Anleger beachten, dass sie unter bestimmten Umständen verpflichtet sein können, einen «finanziellen Betrag» an die Inland Revenue Authority of Singapore («IRAS») zu zahlen, wenn sie keine «qualifizierten Anleger» sind.

Zu den «nicht qualifizierten» Anlegern gehören im Allgemeinen, aber nicht ausschliesslich, Aktionäre, die keine

natürlichen Personen sind und die in Singapur ansässig sind, in Singapur eine Geschäftstätigkeit ausüben oder in Singapur eine Betriebsstätte haben und die entweder allein oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer von Aktien sind, die mehr als 50 % des Gesamtwertes der ausgegebenen Wertpapiere der Gesellschaft ausmachen (oder mehr als 30 % des Gesamtwertes der ausgegebenen Wertpapiere der Gesellschaft, sofern die Gesellschaft weniger als 10 wirtschaftliche Eigentümer hat).

Bitte beachten Sie, dass Sie allein dafür verantwortlich sind, den Gesamtanteilsbesitz von Ihnen und Ihren verbundenen Unternehmen zu berechnen, um festzustellen, ob Sie ein nicht qualifizierter Anleger sind. Nichtqualifizierte Anleger sind verpflichtet, den finanziellen Betrag in ihrer jeweiligen Einkommensteuererklärung für das betreffende Veranlagungsjahr anzugeben und zu zahlen.

Zusicherungen und Gewährleistungen durch Sie

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien des Subfonds zusichern und gewährleisten, dass Sie zu jeder Zeit, in der Sie die Aktien halten, ein qualifizierter Anleger im Sinne der Steuerbefreiung des Subfonds sind und bleiben, wie in Absatz 1.1 beschrieben. Insbesondere würden Sie zusichern und gewährleisten, dass Sie Folgendes sind und bleiben werden:

- (a) eine natürliche Person als Anleger;
- (b) ein gutgläubiger, nicht in Singapur ansässiger Anleger, der keine natürliche Person ist (mit Ausnahme einer Betriebsstätte in Singapur), der:
 - (i) keine ständige Betriebsstätte in Singapur hat (mit Ausnahme eines Fondsmanagers) und keine Geschäftstätigkeit in Singapur ausübt; oder
- (ii) über eine Betriebsstätte in Singapur eine Geschäftstätigkeit in Singapur ausübt, aber die Mittel aus seiner Geschäftstätigkeit in Singapur nicht dazu verwendet, direkt oder indirekt in den Subfonds zu investieren; Ein gutgläubiger, nicht in Singapur ansässiger Anleger, der keine natürliche Person ist, ist ein Anleger, der wesentliche geschäftliche Aktivitäten aus echten kommerziellen Gründen ausübt und dessen einziger Zweck nicht die Vermeidung oder Reduzierung von Steuern oder Strafen gemäss dem Einkommensteuergesetz ist.
- (c) eine «benannte Person» gemäss der Definition in den Income Tax (Exemption of Income of Non-Residents Arising from Funds Managed by Fund Manager in Singapore) Regulations, d. h. die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd, die Zentralbank von Singapur (Monetary Authority of Singapore), oder eine Gesellschaft, die sich direkt oder indirekt zu 100 % im Besitz des Ministers (in seiner Eigenschaft als Körperschaft gemäss dem Minister for Finance (Incorporation) Act (Chapter 183) von Singapur) befindet und die vom Minister oder einer von ihm benannten Person zugelassen ist.
- (d) eine zugelassene Gesellschaft gemäss Abschnitt 13R des Einkommensteuergesetzes, die jederzeit während des Basiszeitraums für das Veranlagungsjahr, für das die Erträge des Subfonds gemäss Abschnitt 13CA des Einkommensteuergesetzes von der Steuer befreit ist:
 - (i) 100 % des Gesamtwertes aller ausgegebenen Wertpapiere des Subfonds direkt als wirtschaftlicher Eigentümer besitzt; und
 - (ii) die Bedingungen in Regulation 3(2) der Income Tax (Exemption of Income of Approved Companies Arising from Funds Managed by Fund Manager in Singapore) Regulations 2010 erfüllt; oder
- (e) eine zugelassene Person gemäss Section 13X des Einkommensteuergesetzes, die jederzeit während des Basiszeitraums für das Veranlagungsjahr, für das die Erträge des Subfonds gemäss Section 13CA des Einkommensteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Bedingungen in Regulation 3(2) der Income Tax (Exemption of Income Arising from Funds Managed by Fund Manager in Singapore) Regulations 2010 erfüllt;
- (f) ein anderer als die unter den Buchstaben a), b), c), d) und e) genannter Anleger, der allein oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen:
 - (i) nicht mehr als 30 % des Gesamtwertes der ausgegebenen Wertpapiere des Subfonds als wirtschaftlicher Eigentümer besitzt, wenn der Subfonds weniger als 10 Anleger hat; oder
 - (ii) nicht mehr als 50 % des Gesamtwertes der ausgegebenen Wertpapiere des Subfonds besitzt, wenn der Subfonds 10 oder mehr Anleger hat.

Sie sollten auch beachten, dass die in Absatz 1.2 beschriebenen Zusicherungen und Gewährleistungen Ihre Steuerpflicht und die des Anlageverwalters nach dem Recht von Singapur beeinflussen kann. Mit der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien des Subfonds verpflichten Sie sich, (i) den Anlageverwalter 30 Tage vor dem Zeitpunkt

zu benachrichtigen, zu dem die obigen Zusicherungen (oder ein Teil davon) nicht mehr zutreffend sind oder unzutreffend zu werden drohen, und (ii) dem Anlageverwalter auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Bestätigung der abgegebenen Zusicherungen erforderlich sind.

Wenn eine abgegebene Zusicherung oder Gewährleistung nicht mehr zutreffend ist oder wenn ein Anlageverwalter vernünftigerweise nicht mehr davon ausgeht, dass er über zufriedenstellende Nachweise für die Richtigkeit einer Zusicherung oder Gewährleistung verfügt, kann der Anlageverwalter und/oder die betreffende Vertriebsstelle mit Ihnen mögliche Massnahmen erörtern und vereinbaren, um sicherzustellen, dass Sie ein qualifizierter Anleger bleiben (ist aber nicht dazu verpflichtet). Zu den möglichen Massnahmen, die vereinbart werden können, gehören u. a. das Einfrieren Ihrer Anlage, entweder durch das Verbot weiterer Anlagen, die Ablehnung oder Aussetzung von Rücknahmeanträgen und/oder die Absonderung der Vermögenswerte, aus denen die Anlage besteht, sowie die (vollständige oder teilweise) Rücknahme Ihrer Anlage durch den Subfonds. Wenn keine Einigung über Massnahmen zur Wiederherstellung Ihrer Eigenschaft als qualifizierter Anleger erzielt wird, kann der Anlageverwalter verpflichtet sein, Ihre Identität gegenüber der IRAS offenzulegen. Für den Fall, dass der Subfonds und/oder ein Anlageverwalter und/oder die betreffende Vertriebsstelle eine der vorgenannten Massnahmen ergreift, erklären Sie sich durch die Zeichnung oder den Kauf der Aktien damit einverstanden, dass Sie keine Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, den Subfonds, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Anlageverwalter, die Administrationsstelle, die Verwahrstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Partner, Aktionäre, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter für irgendeine Form von Schadenersatz infolge einer der vorgenannten Massnahmen haben werden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Fonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 («InvStG»).

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Fonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Fonds fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen relevanten Gesamtvermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG und den dazugehörigen Leitlinien) investieren, um die Förderungswürdigkeit als «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG zu erfüllen.

keine

Die folgenden Fonds investieren fortlaufend mindestens 25 % ihres relevanten Gesamtvermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG und den dazugehörigen Leitlinien), um die Förderungswürdigkeit als «Mischfonds» gemäss § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilbefreiung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG zu erfüllen.

UBS (Lux) Investment SICAV – China A Opportunity (USD)

Deutsche Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen «Aktienfonds», einen «Mischfonds» oder einen «sonstigen Fonds» gemäss dem Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten ab dem 1. Juli 2020, können aber die Meldung von Gestaltungen erfordern, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU allgemein, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen anschliessend mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Daher kann der Fonds gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen,

von denen er Kenntnis hat oder die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, an die jeweiligen Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen «P», «K-1», «K-B», «K-X», «F», «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-A4» eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

- Für die Verwaltung, die Administration, die Anlageverwaltung und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, wird zulasten Gesellschaftsvermögens eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss den nachfolgenden Angaben in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird dem Vermögen der Gesellschaft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes anteilig belastet und monatlich gezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- 2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten (Geld-/Briefspanne, marktgerechte Brokergebühren, Provisionen, Gebühren, Steuern, Abgaben usw.). Diese Kosten werden im Allgemeinen beim Kauf oder Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte berechnet. Abweichend hiervon werden diese zusätzlichen Kosten, die sich durch den Verkauf und Kauf von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ergeben, durch die Anwendung des Swing-Pricing-Prinzips entsprechend den Abschnitten «Nettoinventarwert» und «Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien» abgedeckt;
 - Gebühren der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung und Zusammenlegung der Gesellschaft sowie alle Gebühren der Aufsichtsbehörden und der Börsen, an denen die Subfonds notiert sind;
 - c) Vergütungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie alle sonstigen Honorare, die dem Abschlussprüfer für die von ihm erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft gezahlt werden, soweit gesetzlich zulässig;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für die Registrierung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, falls zutreffend, einschliesslich Gebühren, Übersetzungskosten und Vergütungen für den ausländischen Vertreter oder die Zahlstelle;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenem geistigen Eigentum;
 - j) alle Kosten, die im Zusammenhang mit ausserordentlichen Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger anfallen;
 - k) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft alle Verwaltungskosten in Rechnung stellen, sofern diese nachweisbar und offengelegt sind und bei der Angabe der Gesamtkostenquote der Gesellschaft berücksichtigt werden.
 - I) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zu

zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder);

- 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Deckung der Vertriebsaktivitäten der Gesellschaft Vergütungen (Retrozessionen) zahlen.
- 4. Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte können Anlegern direkt Rabatte gewähren. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermassen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
 - die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/ oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und alle ihre Aktienklassen auch alle Steuern tragen, die auf das Nettovermögen oder die Erträge anfallen können, insbesondere die «Taxe d'abonnement».

Zum Zwecke der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Gebührenregelungen anderer Fondsanbieter, die keine Pauschalgebühr haben, wird der Begriff «maximale Verwaltungsgebühr» auf 80 % der pauschalen Verwaltungskommission festgesetzt.

Für die Aktienklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen «K-B» erbrachten Dienstleistungen für die Vermögensverwaltung sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Aktienklassen «I-X», «K-X» und «U-X» erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des

Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen. Bei der Anlage in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) der Gesellschaft können den BiBs entnommen werden. Die mit der Auflegung neuer Subfonds verbundenen Kosten werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nur in den jeweiligen Subfonds abgeschrieben.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Januar ein Jahresbericht und per 31. Juli ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft insgesamt veröffentlicht.

Diese Berichte enthalten Aufstellungen für jeden Subfonds oder jede Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den Abschlussprüfern der Gesellschaft überprüfte Jahresrechnung.

Zusätzlich zu den Anforderungen zum Inhalt der periodischen Berichte, die durch das Gesetz von 2010 gestellt werden, enthalten diese Berichte u. a. Informationen über (i) die Gesamthöhe der Vergütungen – aufgegliedert in feste und variable Vergütungen –, die die Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt hat, sowie die Anzahl der durch diese Vergütungen Begünstigten; (ii) die Gesamthöhe der Vergütungen, die an Führungskräfte und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, im vergangenen Geschäftsjahr ausgezahlt wurde und die im Bericht nach diesen Personen aufgegliedert offengelegt werden muss; (iii) die Höhe der Gewinnbeteiligungen, die von der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr ausgezahlt wurden; (iv) den auf die Gesellschaft entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Zahl der Begünstigten sowie (v) Informationen zu den finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien der Vergütungsgrundsätze und praktiken für massgebliche Mitarbeiterkategorien, damit die Anleger die geschaffenen Anreize bewerten können. Des Weiteren legt die Gesellschaft alle Informationen offen, die für ein Verständnis des Risikoprofils der Gesellschaft und der von ihr zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten getroffenen Massnahmen erforderlich sind.

Des Weiteren enthält der Jahresbericht Informationen über:

- (a) alle neuen Bestimmungen in Bezug auf das Liquiditätsmanagement, soweit und sobald Änderungen am Liquiditätsmanagement vorgenommen werden;
- (b) Risikomanagementsysteme, deren sich die Verwaltungsgesellschaft bedient, um einschlägige Risiken zu überwachen und zu steuern;
- (c) die maximale Höhe der Hebelwirkung für jeden Subfonds sowie alle Änderungen der maximal zulässigen Hebelwirkung, die von den Subfonds in Übereinstimmung mit der einschlägigen Anlagepolitik aufgebaut werden darf, die Einräumung eines Nutzungsrechts an den Vermögenswerten eines Subfonds an eine Gegenpartei und die Garantien, die für Rechnung eines Subfonds einem Dritten im Rahmen von Hebelvereinbarungen gewährt werden, einschliesslich Änderungen in Bezug auf die Dienstleister, die auf diesen Gebieten für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft tätig werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien aller Subfonds oder Aktienklassen werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Website www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können per E-Mail an die Aktionäre gesendet werden, die für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Wenn die Aktionäre keine E-Mail-Adresse angegeben haben oder sofern das luxemburgische Gesetz, die luxemburgische Aufsichtsbehörde oder die Situation in einem der Vertriebsländer dies verlangt, werden die Mitteilungen per Post an die im Aktionärsregister hinterlegte Adresse des jeweiligen Aktionärs gesendet und/oder in einer anderen in Luxemburg gesetzlich zulässigen Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht erhältlich:

- 1. die Satzung;
- 2. die letzte mit dem Visumstempel versehene Fassung dieses Prospektes;
- 3. die BiBs;
- 4. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- 5. die neuesten Jahresberichte;
- 6. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- 7. der Verwahrstellenvertrag;
- 8. die Anlageverwaltungsverträge;
- 9. der Vertrag mit der zentralen Administrationsstelle;
- 10. der aktuelle Nettoinventarwert der relevanten Aktienklasse innerhalb des relevanten Subfonds;
- 11. die historische Performance der Gesellschaft.

Die oben Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung auf der folgenden Webseite zur Verfügung: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosure

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS-Gruppe zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern ein solides und effektives Risikomanagement, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und ermutigen nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieses OGAW/AIF unvereinbar sind. Die Vergütungsgrundsätze stehen darüber hinaus mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF in Einklang und umfassen auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich ausserdem unter anderem auf folgende Punkte:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern der Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum verteilt erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitarbeiter setzt sich in einem angemessenen Verhältnis aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Berücksichtigung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Aufgabe, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind. Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU aufzuführen. Aktionäre finden weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und der Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, einschliesslich gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosure

Ein gedrucktes Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die **«verbundene Person»**).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: www.ubs.com/ame-investornotifications

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Referenzwert-Verordnung

Die von den Subfonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011, nachfolgend die «Referenzwert-Verordnung») werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt von:

- (i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der EU-Referenzwert-Administratoren und Drittländer-Referenzwerte geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, sind unter https://registers.esma.europa.eu zu finden; und/oder
- (ii) Referenzwert-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Referenzwert-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Referenzwert-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Referenzwerten aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister zur Verfügung steht; und/oder
- (iii) Referenzwert-Administratoren, für die die Übergangsregelungen der Referenzwert-Verordnung gelten und die daher möglicherweise noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Referenzwert-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwertes als auch vom Sitz des Referenzwert-Administrators ab.

Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwert-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Indexanbieter

Die für den Index verwendete Berechnungsmethode wird vom Indexanbieter festgelegt.

MSCI

Die MSCI-Daten sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen in keiner Form reproduziert oder weiterverbreitet und nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten, -produkten oder -indizes verwendet werden. Die MSCI-Daten sind keinesfalls als Anlageberatung oder Empfehlung für oder gegen eine Anlageentscheidung gedacht und dürfen nicht als solche geltend gemacht werden.

Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Daten werden «wie gesehen» bereitgestellt und der Nutzer übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, alle ihre verbundenen Unternehmen und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Daten (zusammen die «MSCI-Parteien») beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, lehnen ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf schnelle Gewinne) oder andere Schäden.

Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

Auflösung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren auszuführen. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, die auch ihren Aufgabenbereich und ihre Vergütung festlegt. Die Liquidatoren sollen das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds an die Aktionäre der Subfonds anteilig im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Wenn der Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Aktienklasse auf einem Niveau verharrt oder auf ein Niveau sinkt, das eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung nicht mehr zulässt, oder wenn sich das politische oder wirtschaftliche Umfeld ändert sowie im Zuge einer Rationalisierung, kann der

Verwaltungsrat die Auflösung eines oder mehrerer Subfonds verlangen.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds

Eine «Verschmelzung» ist ein Vorgang, bei dem:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen.

Verschmelzungen können im Einklang mit den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Formen, Modalitäten und Informationspflichten durchgeführt werden; die Rechtsfolgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 geregelt und beschrieben.

Unter den im Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen» beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds und/oder einer anderen bestehenden Aktienklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGAW gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem anderen Subfonds und/oder einer anderen Aktienklasse innerhalb eines solchen anderen OGAW gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW oder einem Subfonds und/oder einer Aktienklasse dieses OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann der Verwaltungsrat die Umwidmung der Aktien des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft in diesem Absatz übertragenen Befugnisse, kann die Entscheidung zur Verschmelzung von Fonds, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden vom Beschluss zur Verschmelzung wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben unterrichtet. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig (30) Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, die nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der Aktien des jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, an dem die Zusammenlegung wirksam wird, umgetauscht. Handelt es sich bei den Aktien oder den zuzuteilenden Aktien um Aktien eines Investmentfonds in der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement», ist die Entscheidung nur für die Anleger verbindlich, die für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Aktionäre

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds gelten bei der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft bzw. des betreffenden Subfonds keine Mindestanforderungen für die Anwesenheit, und der Beschluss einer solchen Auflösung oder Verschmelzung kann mit einfacher Mehrheit der in dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und die Gesellschaft jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von

Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Prospektes ist massgebend. Im Falle von Aktien der Gesellschaft, die an Anleger aus anderen Ländern verkauft werden, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft werden können, kann die Gesellschaft jedoch genehmigte (d. h. von der Gesellschaft genehmigte) Übersetzungen in die betreffenden Sprachen als für sich verbindlich anerkennen.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

- 1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «Mitgliedstaat» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «zugelassener Staat») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
 - d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
 - e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders festgelegt, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten

Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:

- der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
- die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
- die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- der jeweiligen Gegenpartei weder ein Ermessen über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne des Abschnitts «Anlagepolitik», die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
 - Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China,

Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.

- 2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
 - b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
 - c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» beschrieben.
- 2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.
- 2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 In Immobilien anzulegen und Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame

Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet. Die Pools dienen ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken, stellen keine separaten Aktien oder Anteile dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

5. Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «beteiligte Subfonds» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel und sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Die Beteiligung eines teilnehmenden Subfonds an einem Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf fiktive Anteile desselben Wertes an dem betreffenden Vermögenspool bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Anteile festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Anteile ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Anteile geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Anteile jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmitteleinlage in den Vermögenspool, wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

6. Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs-, Administrations- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» allgemein die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden. Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Anlageverwalter der Gesellschaft berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihrer Nettovermögenswerte am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «Beteiligungsregelung» bezeichnet) gilt für jede und alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keine Auswirkungen auf diese Beteiligungsvereinbarung: Weitere Investitionen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im gleichen Verhältnis zugeteilt und im Falle eines Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten der einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten abgezogen.

Bei Neuzeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einheiten sind die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend der geänderten Beteiligungsregelung zuzuweisen, die sich aus der Erhöhung

des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, die von den Zeichnungen profitiert hat. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und somit an die geänderte Beteiligungsregelung angepasst. Ebenso werden im Falle von Rücknahmen für eine der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen liquiden Mittel aus den liquiden Mitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten gemäss der geänderten Beteiligungsregelung entnommen, die sich aus der Verringerung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, die Gegenstand der Rücknahmen war, und in diesem Fall wird der jeweilige Stand aller Anlagen an die geänderte Beteiligungsregelung angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen einer gemeinsam mit dem Subfonds verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserve dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder eine der von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines einzelnen Subfonds werden nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Anlageverwalter befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben. Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenzoder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

7. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Anlageverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die «Techniken»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («Wertpapierleihe»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies umfasst alle direkten und indirekten Gebühren, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10	
angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich,	
Deutschland und der Schweiz (einschliesslich von Bundestaaten	
und Kantonen als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A	
aufweist*	
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten	0 %
Königreich, Deutschland und	0 70
der Schweiz (einschliesslich ihrer Bundestaaten und Kantone)	
begeben werden**	2.04
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation	2 %
begeben werden	
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die ein Mindestrating von A	4 %
aufweist	
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben	
werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
	1- 1
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als	
zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SVISS MARKET INDEX) Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
UK (FTSE 100 INDEX)	UKX
US (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
US (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
US (S&P 500 INDEX)	SPX
US (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

^{*} In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden im Einklang mit ihren entsprechenden Skalen genutzt. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

(i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser

^{**} Auch Emissionen ohne Rating dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

- beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne des Gesetzes von 2010 dar.
- (vi) Die Erträge aus Techniken zur effizienten Anlageverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Anlageverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fliessen an die Subfonds zurück.
 - (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Unternehmen gezahlt.
 - (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Anlageverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder ihre bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwachen und verwalten, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung (SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Unternehmensführung anwenden. Name des Produkts:

UBS (Lux) Investment SICAV – China A Opportunity (USD)

Unternehmenskennung Code):

(LEI-

549300EXNGI8H1CTTZ41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?					
•• 🗆] Ja		• • •	Nein	
	nachh	d damit ein Mindestanteil an altigen Investitionen mit einem Itziel getätigt: %		Merkm nachha werder	rden damit ökologische/soziale nale beworben und obwohl keine altigen Investitionen angestrebt n, enthält es einen Mindestanteil % an nachhaltigen Investitionen
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
					mit einem sozialen Ziel
	nachh soziale	d damit ein Mindestanteil an altigen Investitionen mit einem en Ziel getätigt: %		Merkm	rden damit ökologische/soziale nale beworben, aber keine altigen Investitionen getätigt.

system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-

Die **EU-Taxonomie**

ist ein Klassifikations-

Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige

einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Investitionen mit

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO_2 -Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.
- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO_2 -Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO_2 -Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen Blended ESG Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

	Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.
	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht anwendbar.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um	Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
die bedeutendsten nachteiligen	Nicht anwendbar.
Auswirkungen von Investitions- entscheidungen auf Nachhaltigkeits-	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
faktoren in den Bereichen Umwelt,	Nicht anwendbar.
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
von Korruption und Bestechung.	Nicht anwendbar.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen»

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
- 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: _
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

- 1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»
- 1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»
- 1.15 «THG-Emissionsintensität»
- 1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Nein	

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

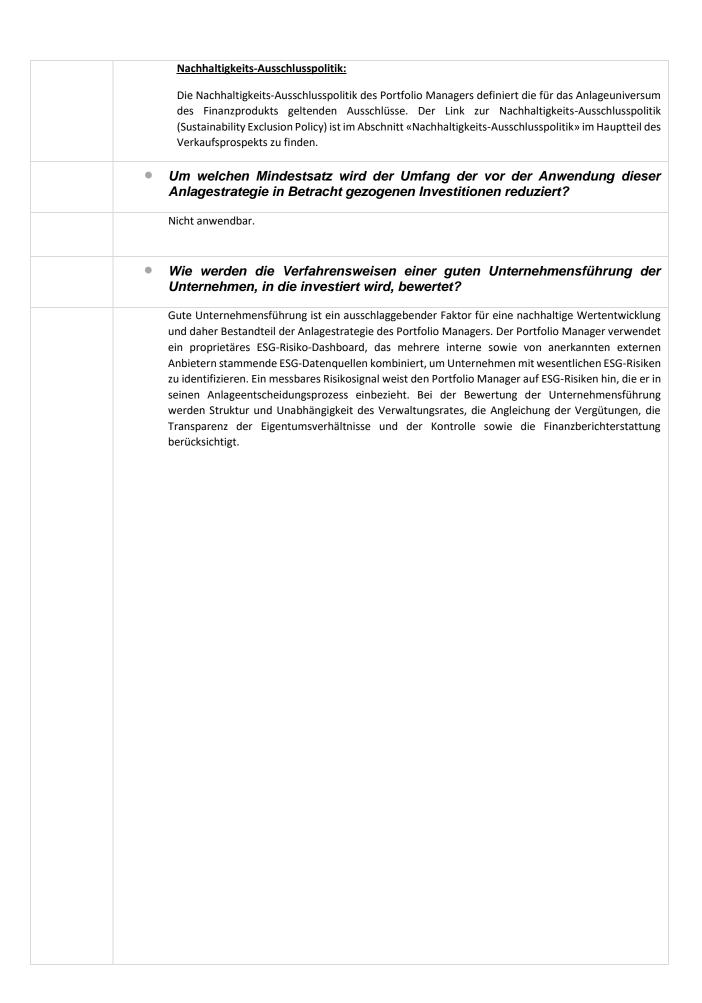
Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Die
Anlagestrategie
dient als
Richtschnur für
Investitionsentscheidungen,
wobei bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder Risikotoleranz
berücksichtigt
werden

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführung umfassen
solide
Managementstrukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.





Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

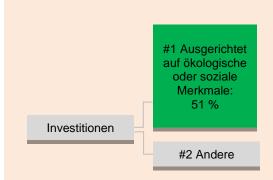
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch

ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
****	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Nicht anwendbar.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	□ Ja:
	☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
	⊠ Nein

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die FU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind
nachhaltige
Investitionen mit
einem Umweltziel,
die die Kriterien für
ökologisch
nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit
en gemäss der EUTaxonomie nicht
berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





- * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
- ** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)
- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt	Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale	Nicht anwendbar.
erreicht.	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht anwendbar.
	• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht anwendbar.
	• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds